

Nr 179 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern im Land Salzburg (Salzburger Wettunternehmergesetz - S.WuG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Wette
- § 3 Weitere Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers
- § 6 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- § 9 Wettreglement
- § 10 Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers

2. Unterabschnitt

Erteilung, Ruhen, Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

- § 11 Erteilung der Bewilligung
- § 12 Ruhen der Bewilligung
- § 13 Erlöschen der Bewilligung
- § 14 Entziehung der Bewilligung

3. Abschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers, Anzeigeverfahren, Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers

- § 15 Verbotene Wetten
- § 16 Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine
- § 17 Kennzeichnungspflichten
- § 18 Betrieb von Wettannahmestellen
- § 19 Betriebszeiten von Wettannahmestellen
- § 20 Wettterminals, Wettkundenkarte
- § 21 Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre
- § 22 Anzeigepflichten des Wettunternehmers

2. Unterabschnitt

Anzeigeverfahren

- § 23

3. Unterabschnitt

Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- § 24

4. Abschnitt Überwachung

- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Besondere Überwachungsorgane
- § 27 Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung
- § 28 Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung
- § 29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme
- § 30 Information der Geldwäschemeldestelle

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Verordnungen der Landesregierung
- § 32 Verwendung und Übermittlung von Daten
- § 33 Mitwirkung von Bundesorganen
- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 Verweisungen
- § 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis
- § 37 In- und Außerkrafttreten
- § 38 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Anwendungsbereich und Ziele

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in Wettannahmestellen und im Internet im Land Salzburg.
- (2) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:
1. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen;
 2. dem Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft;
 3. dem Schutz der Wettkunden vor betrügerischen oder unseriösen Wettunternehmern;
 4. dem Schutz der Wettkunden vor wettbezogenen (Spiel-)Manipulationen;
 5. der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- (3) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes, im Besonderen in den Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, nicht berührt.

Wette

§ 2

- (1) Als Wette im Sinn dieses Gesetzes gilt die Verabredung eines Preises zwischen zwei oder mehreren Personen über den unbekanntem Ausgang eines zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verabredung festgelegten Ereignisses oder über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis, wenn der Ausgang des Ereignisses oder der Eintritt des bestimmten Umstandes nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.
- (2) Wetten können aus Anlass sportlicher, politischer, kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger geeigneter Ereignisse abgeschlossen werden.
- (3) Spiele im Sinn des § 4 des Glücksspielgesetzes gelten nicht als Wetten.

Weitere Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Wettunternehmer: ein Buchmacher, ein Totalisateur oder ein Wettvermittler;
2. Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten auf eigenen Namen und eigene Rechnung abschließt;

3. Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten zwischen Wettkunden vermittelt;
4. Wettvermittler: eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure vermittelt;
5. Betriebsstätte: eine Wettannahmestelle oder bei Internetwetten der Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt;
6. Wettannahmestelle: jede ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der ein Wettunternehmer einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglicht;
7. Wettterminal (Wettautomat): eine technische Einrichtung, die über eine Datenleitung mit einem Wettunternehmer verbunden ist und einem Wettkunden ohne Mitwirkung einer weiteren Person den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht;
8. Internetwette: die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht;
9. Kinder und Jugendliche: Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
10. Drittstaat: ein Staat, der weder EU-Mitgliedsstaat noch EWR-Vertragsstaat ist, mit dem die Europäische Union oder die Republik Österreich jedoch Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist;
11. EU-Mitgliedsstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
12. EWR-Vertragsstaat: ein Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
13. Geldwäsche: die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 165 StGB;
14. Geldwäschemeldestelle: das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit.
15. Terrorismusfinanzierung: die Leistung eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 278d StGB;

2. Abschnitt

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

Bewilligungspflicht

§ 4

(1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers, Totalisateurs oder Wettvermittlers in einer oder mehreren Betriebsstätten im Land Salzburg bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Keiner Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettvermittlers bedarf die Vermittlung von Wettkunden an einen Buchmacher in einer Wettannahmestelle des Buchmachers, an den die Vermittlung vorgenommen wird.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers

§ 5

(1) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG) ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7),
4. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist (§ 8),
5. ein Wettreglement vorlegt (§ 9),
6. die notwendige fachliche Befähigung aufweist (§ 10) und
7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht sowie im Hinblick auf das Erkennen von im Sinn des § 24 ver-

dächtigen Wettvorgängen. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beinhalten.

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates ihres Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt,
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat und
 - c) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist,
3. die in Abs 1 Z 4, 5 und 7 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers

§ 6

(1) Eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder eines Wettvermittlers ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG) ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7),
4. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist (§ 8),
5. ein Wettreglement vorlegt (§ 9) und
6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht sowie im Hinblick auf das Erkennen von im Sinn des § 24 verdächtigen Wettvorgängen. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beinhalten.

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates des Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt und
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat;
3. die in Abs 1 Z 4, 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn der Betreffende

1. von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
 2. von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verstoßes gegen § 168 StGB verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist;
 3. wegen des Finanzvergehens des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangs-abgaben, der Abgabehelerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind oder
 4. mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen oder wettrechtlichen Bestimmungen oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.
- (2) Abs 1 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

§ 8

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch eine Kreditrahmenbestätigung eines in der Europäischen Union oder eines in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr und in folgender Höhe zu erbringen:

1. für die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher: mindestens 300.000 Euro;
2. für die Ausübung der Tätigkeit als Totaliseur oder als Wettvermittler: mindestens 100.000 Euro.

Wettreglement

§ 9

Das Wettreglement hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung;
2. einen Hinweis auf das Verbot des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen;
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld des Wettkunden;
4. Informationen über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie auf die Gesellschaft in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die namentliche Bezeichnung und Adresse zumindest einer, im Bundesland Salzburg gelegenen Einrichtung oder im Fall von Internetwetten zumindest einer Einrichtung je Bundesland;
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und einer Fremdsperre;
6. die Bekanntgabe derjenigen Stelle oder Organisationseinheit des Wettunternehmers, an welche die schriftliche Mitteilung einer Selbstsperre zu richten ist, und
7. eine Haftungserklärung des Wettunternehmers für die durch die Teilnahme an Wetten erlittenen Verluste eines gesperrten Wettkunden.

Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers

§ 10

(1) Der Nachweis der notwendigen fachlichen Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers wird erbracht durch:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder deren Sonderformen gemäß § 75 Abs 1 lit a bis c und Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes;
2. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem, einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens einjährige Berufspraxis;

3. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter Z 1 angeführten berufsbildenden höheren Schule, in der eine mit der Ausbildung in einem, einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertige Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt, und eine mindestens einjährige Berufspraxis;
4. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß § 23 GewO 1994 und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder eine Qualifikation, die gemäß § 8 der Unternehmerprüfungsordnung zum Entfall der Unternehmerprüfung führt oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer nicht unter Z 1 angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in Z 1 oder Z 3 angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis muss in einem Wettunternehmen oder im Rahmen der Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit zurückgelegt worden sein.

(3) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 1 entsprechen:

1. jene nach Z 1 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b BQ-AnerG (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse);
2. jene nach Z 2 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a BQ-AnerG (Zeugnisse);
3. jene nach Z 3 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b BQ-AnerG (Zeugnisse);
4. jene nach Z 4 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a BQ-AnerG (Zeugnisse);
5. jene nach Z 5 dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b BQ-AnerG (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse).

Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

2. Unterabschnitt Erteilung, Ruhen, Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

§ 11

(1) Die erforderliche Bewilligung gemäß § 4 ist erstmalig auf 2 Jahre zu befristen. Auf Antrag ist die Bewilligung um jeweils 5 Jahre zu verlängern.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erforderlichen Angaben zu enthalten. Im Antrag sind die Standorte der vorgesehenen Betriebsstätten genau zu bezeichnen und die für die Wettannahmestellen verantwortlichen Personen (§ 18) bekannt zu geben. Dem Antrag sind jedenfalls die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Wettunternehmers, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4);
2. eine Strafreregisterbescheinigung oder nach Maßgabe des Abs 3 einen dieser gleichzuhaltende Nachweis des Wettunternehmers, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird;
4. im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals:
 - a) die Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals und
 - b) ein technisches Gutachten eines allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 20 Abs 2 für jeden Wettterminal.

(3) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort

zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung vergleichbaren Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann die Zuverlässigkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung oder, wenn in dem betreffenden Staat auch eine solche nicht vorgesehen ist, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates nachgewiesen werden, dass kein die Zuverlässigkeit im Sinn des § 6 ausschließender Umstand vorliegt.

(4) Die Bewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen. Im Spruchteil des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls anzugeben:

1. eine genaue Bezeichnung des Wettunternehmers, bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften auch des Betriebsleiters;
2. die Art der ausgeübten Tätigkeit oder Tätigkeiten;
3. den Standort oder die Standorte der Betriebsstätten;
4. im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals die jeweiligen Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals.

Die Bewilligung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße, an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere den Schutz der Nachbarn vor Lärm, zu wahren.

(5) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass die Bedingungen oder Auflagen im Bewilligungsbescheid nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße, an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten oder sonstige öffentliche Interessen zu wahren, hat die Landesregierung die zur Beseitigung der dadurch bedingten Fehlentwicklungen oder Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(6) Der Bewilligungsbescheid ist der zuständigen Fachgruppe in der Wirtschaftskammer Salzburg, der Gemeinde des Sitzes des Wettunternehmers und den Gemeinden, in denen sich Standorte von Betriebsstätten befinden, sowie den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

Ruhen der Bewilligung

§ 12

(1) Der Wettunternehmer hat der Landesregierung das Ausscheiden des Betriebsleiters oder den nachträglichen Wegfall einer der Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 in der Person des Betriebsleiters binnen einer Woche mitzuteilen.

(2) In den Fällen des Abs 1 darf die Tätigkeit eines Wettunternehmers auf Grund der erteilten Bewilligung ohne Betriebsleiter für höchstens weitere sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Umstands, weiter ausgeübt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, rechtskräftig erteilt wurde.

(3) Die Landesregierung hat diese Frist zu verkürzen, wenn eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit ohne Betriebsleiter nicht gewährleistet ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Eintritt eines Umstandes gemäß Abs 1 die Tätigkeit insgesamt länger als sechs Monate ohne Betriebsleiter ausgeübt wurde.

(4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs 2 oder 3 darf die Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, nicht weiter ausgeübt werden.

(5) Auf die Erteilung der Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters ist § 11 Abs 2, 3 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Erlöschen der Bewilligung

§ 13

(1) Die Bewilligung erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch Verzicht auf die Bewilligung;
3. durch den Tod des Wettunternehmers oder bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Enden ihres Bestehens;
4. durch den Ablauf der Kreditrahmenbestätigung;
5. durch Entziehung (§ 14).

(2) Ein Verzicht gemäß Abs 1 Z 2 ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Entziehung der Bewilligung

§ 14

- (1) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn
1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers, des Betriebsleiters, einer zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person oder des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, nicht mehr gegeben ist, oder
 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Bewilligungsvoraussetzung schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war und der Mangel zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landesregierung noch andauert.
- (2) § 11 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers, Anzeigeverfahren, Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers

Verbotene Wetten

§ 15

Wettunternehmer dürfen die folgenden Wetten nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

1. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 Euro pro Wettabschluss;
2. Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen;
3. Wetten, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;
4. Wetten, durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
5. Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen (zB Hunde- oder Pferderennen, Hahnenkämpfe etc);
6. Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga;
7. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen;
8. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen;
9. Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses („Live-Wetten“, Ereigniswetten oder Negativwetten), ausgenommen:
 - Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Spiel-)Abschnitts eines laufenden Ereignisses;
 - Wetten auf das (numerische) Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines laufenden Ereignisses; und
 - Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt.
10. Wetten auf Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben;
11. Wetten auf aufgezeichnete oder virtuelle Ereignisse und
12. Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden.

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wertscheine

§ 16

(1) Wetten, ausgenommen Internetwetten, dürfen nur in Wettannahmestellen angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Wetten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wettreglement angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden. Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle in der Wettannahmestelle auszuhängen oder im Fall von Internetwetten auf der Homepage des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

(3) Jeder Wettunternehmer hat unbeschadet weitergehender Dokumentationspflichten alle Wettvorgänge und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Zu erfassen sind jedenfalls:

1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte erfolgt oder im Fall von Internetwetten;
2. die Nummer des Wettscheines;
3. der Wettvorgang, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wettereignis oder die Wettereignisse;
 - der Einsatz, die Quote und der erzielbare Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. im Fall von externen Zugriffen auf das Wettbuch:
 - das Datum des Zugriffs;
 - der Anlass des Zugriffs;
 - die Identität der zugreifenden Person; und
 - die im Rahmen des Zugriffs im Wettbuch vorgenommenen Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen von Datenbeständen etc).

(4) Die im Wettbuch gespeicherten Daten dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvorgangs oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung, gelöscht werden.

(5) Der Wettunternehmer hat dem Wettkunden über jede durchgeführte Wette einen Wettschein auszufolgen oder im Fall von Internetwetten einen Wettschein als downloadbare Datei zu übermitteln. Der Wettschein hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wettunternehmers (§ 11 Abs 4 Z 1);
2. eine Wettscheinnummer;
3. die Darstellung des Wettvorgangs, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wettereignis oder die Wettereignisse;
 - den Einsatz, die Quote und den erzielbaren Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. einen Hinweis auf das Wettreglement, bei Internetwetten einen Hinweis auf dessen Fundort.

(6) Übersteigt im Fall einer gewonnenen Wette der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2.000 Euro, hat der Wettunternehmer unbeschadet der von ihm allenfalls gemäß § 24 zu ergreifenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Identität des Kunden unter sinnvoller Anwendung des § 40 Abs 1 des Bankwesengesetzes festzustellen und diesen Vorgang sowie die Daten des amtlichen Lichtbildausweises im Wettbuch zu dokumentieren.

Kennzeichnungspflichten

§ 17

(1) Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen, die folgende Angaben in deutlich lesbarer Schrift zu enthalten hat:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den im Firmenbuch eingetragenen Namen des Wettunternehmers,
2. einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung,
3. die Öffnungszeiten der betreffenden Wettannahmestelle und

4. einen deutlichen Hinweis auf das Verbot des Vermittelns von Kindern und Jugendlichen als Wettkunden und des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Im Fall von Internetwetten sind die Angaben gemäß Abs 1 Z 1 und 2 auf der Homepage des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

Betrieb von Wettannahmestellen

§ 18

(1) Der Wettunternehmer hat in jeder Wettannahmestelle die Einhaltung der Ausübungsvorschriften, im Besonderen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, und der Bestimmungen des Wettreglements sicherzustellen und zu überwachen. Dazu hat der Wettunternehmer für jede Wettannahmestelle zumindest eine verantwortliche Person zu bestimmen und namhaft zu machen, die in der Lage ist, sich in der Wettannahmestelle entsprechend zu betätigen. Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass während der Betriebszeiten der Wettannahmestelle zumindest eine verantwortliche Person dauernd anwesend ist. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person für eine Wettannahmestelle darf diese bis zur Entscheidung der Behörde über die Bestellung der neuen verantwortlichen Person für diese Wettannahmestelle (§ 23), längstens jedoch für 4 Wochen, weiter betrieben werden.

(2) Wettannahmestellen sind während der Betriebszeiten allgemein zugänglich zu halten.

Betriebszeiten von Wettannahmestellen

§ 19

(1) Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich die Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines Gastgewerbebetriebes, so gelten die zulässigen Betriebszeiten für den Gastgewerbebetrieb auch für die Wettannahmestelle.

(2) Werden sportliche Großereignisse (zB Weltmeisterschaften, olympische Spiele udgl) in einer Zeitzone mit mehr als 3 Stunden Abweichung abgehalten, so dürfen Wettannahmestellen auch außerhalb der zulässigen Betriebszeiten 30 Minuten vor dem Beginn und bis zu 30 Minuten nach dem Ende einer Veranstaltung im Rahmen dieses Großereignisses betrieben werden. Die zulässige Betriebszeit eines Gastgewerbebetriebes darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden.

Wettterminals, Wettkundenkarte

§ 20

(1) Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und nur während der zulässigen Betriebszeiten der Wettannahmestelle betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die

1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) in Betrieb genommen werden können,
2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wette ermöglichen,
3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wettterminal selbst ermöglichen,
5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatistische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(3) Auf die Kennzeichnung von Wettterminals ist § 17 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Wettkundenkarte darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 21

(1) Ein Wettunternehmer kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette im Einzelfall oder allgemein ausschließen.

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden vorläufig zu sperren (Fremdsperr) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) Der Wettunternehmer kann eine Sperre gemäß Abs 3 frühestens nach Ablauf von sechs Monaten mit Zustimmung der Landesregierung (Abs 8) wieder aufheben, wenn die Gründe, die zu ihrer Durchführung geführt haben, glaubwürdig, objektiv nachvollziehbar und nachhaltig weggefallen sind.

(5) Der Wettunternehmer hat ein Vorgehen gemäß Abs 3 und 4 im Wettbuch zu dokumentieren.

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. ausgegebene Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einziehen zu lassen und
2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubehalten.

(8) Der Wettunternehmer hat der Landesregierung die geplante Aufhebung einer Sperre gemäß Abs 3 unter Anschluss aller Erkenntnismittel, die zu ihrer Verhängung geführt haben, und die Gründe für deren Aufhebung mitzuteilen. Die Zustimmung der Landesregierung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung, dem Wettunternehmer die Aufhebung der Sperre untersagt. Parteien im Verfahren zur Aufhebung der Sperre sind der Wettunternehmer und der gesperrte Wettkunde.

Anzeigepflichten des Wettunternehmers

§ 22

Der Wettunternehmer hat der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen:

1. jede Änderung des Wettreglements;
2. die beabsichtigte Inbetriebnahme einer weiteren Betriebsstätte, die nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jede Verlegung oder Auflassung einer Betriebsstätte;
3. jeden Wechsel der verantwortlichen Person für eine Wettannahmestelle unter gleichzeitiger Bekanntgabe der neuen, für die betreffende Wettannahmestelle verantwortlichen Person;
4. jede beabsichtigte Inbetriebnahme eines Wettterminals, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jeder Austausch, jede Verlegung oder jede Stilllegung eines Wettterminals;
5. jede Änderung des Konzepts gemäß § 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6.

2. Unterabschnitt

Anzeigeverfahren

§ 23

(1) Einer Anzeige gemäß § 22 sind alle zur Beurteilung der angezeigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Im Fall einer Anzeige gemäß § 22 Z 4 sind die Seriennummer eines jeden von der angezeigten Maßnahme betroffenen Wettterminals und dessen aktueller bzw geplanter Standort bekannt zu geben und ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 20 Abs 2 für jeden neu in Betrieb genommenen Wettterminal vorzulegen.

(2) Die Landesregierung hat jede gemäß § 22 angezeigte Maßnahme binnen vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen, zur Kenntnis zu nehmen und darüber eine Bescheinigung auszustellen, wenn durch die angezeigte Maßnahme eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens nicht zu befürchten ist und im Fall einer Anzeige gemäß § 22 Z 4 jeder Wettterminal die Voraussetzungen des § 20 Abs 2 erfüllt. Der Bescheid, mit dem eine Bewilligung gemäß

§ 4 erteilt wurde, gilt als im Umfang der Kenntnisnahme (Bescheinigung) abgeändert. § 11 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Anlässlich einer Anzeige gemäß § 22 kann die Behörde auch Beschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen mit Bescheid festlegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs 2 für die Durchführung der angezeigten Maßnahme nicht vor, hat die Landesregierung die Durchführung der angezeigte Maßnahme mit Bescheid zu untersagen.

3. Unterabschnitt

Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 24

(1) Wettunternehmer haben Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen haben die Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch zu dokumentieren.

(2) Als glaubwürdige Quelle im Sinn des Abs 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gelten jedenfalls die folgenden Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (GTV-WTBG 2014), BGBl II Nr 89/2014; und
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl II Nr 399/2015.

(3) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

1. der Wettkunde oder die für ihn im Sinne des § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes oder des § 129 Abs 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
2. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder
3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(4) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat der Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc) zu unterlassen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorgangs die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(5) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Wettunternehmer den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs 2 des Bankwesengesetzes nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen oder Gewinne ausbezahlt werden und ist die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn der Abs 1 bis 5 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

4. Abschnitt Überwachung

Zuständigkeit

§ 25

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen obliegt der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, im Einzelfall die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Überwachung gemäß Abs 1 auch besondere Überwachungsorgane (§ 26) heranziehen.

Besondere Überwachungsorgane

§ 26

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Überwachungsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen und
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Bereich des Wettwesens, Elektronik oder Automatentechnik nachweisen können.

(3) Als Überwachungsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, für welche diese tätig werden, gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane zu veröffentlichen.

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung

§ 27

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Überwachungsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere darüber, von welchem Wettunternehmer ein Wettterminal betrieben wird, zu verlangen;

3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
 4. die eingesetzte Hardware, im Besonderen Wettterminals, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparat- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
 5. in das Wettbuch Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb seines Aufbewahrungsortes Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
 6. Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
 7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) zu entfernen und davon auch außerhalb des Aufstellorts Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (2) Die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 1 kann auch mit Zwang durchgesetzt werden, wenn ihre Duldung verweigert wird.
- (3) Die Organe gemäß Abs 1 haben
1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Person eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon der überprüften Person oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen;
 2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, sowie den Inhalt von Daten, die gemäß § 32 Abs 1 nicht verarbeitet werden dürfen, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung

§ 28

Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Überwachungsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Wettterminals wahrheitsgemäß zu erteilen;
3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen und die Herstellung von Auswertungen oder die Anfertigung von Auszügen, Abschriften oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Internetserver und Wettterminals zugänglich zu machen;
5. die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen;
6. einen unverschlüsselten Zugang zu Internetservern, Datenbanken, Speichermedien, Programmen und zum Wettbuch zu gewähren und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) auszuhändigen und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
8. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme

§ 29

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers ohne Bewilligung oder entgegen einer erteilten Bewilligung ausgeübt wird, so sind von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung

1. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
2. die Stilllegung von Wettterminals,
3. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern oder
4. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte

anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchführen zu lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch die zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchgeführt werden. Die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig. Die Behörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit Bescheid anzuordnen.

(3) Kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an den Wettunternehmer ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann diese auch an andere Personen ergehen, die für den Wettunternehmer tätig werden.

(4) Beschlagnahme Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch der bisherigen Inhaberin bzw dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn dadurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich einer Benützung, der Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind.

(5) Erwachsen der Behörde durch eine Maßnahme gemäß Abs 1, 2, 3 oder 4 Kosten, so sind diese dem Wettunternehmer vorzuschreiben.

Information der Geldwäschemeldestelle

§ 30

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben umgehend die Geldwäschemeldestelle zu unterrichten, wenn sie bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung

§ 31

(1) Die Landesregierung kann, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 Abs 2 genannten Ziele,
- zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen oder
- zur Umsetzung oder Durchführung der im § 36 genannten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich oder
- im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Diese können betreffen:

1. die Form und die Inhalte der Antragsunterlagen gemäß den §§ 5 und 6;
2. die äußere Form, grafische Gestaltung, Anbringung oder Darstellung des Wettreglements sowie dessen Inhalte;
3. die näheren Inhalte des Konzepts gemäß den §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6;
4. die Erlangung der fachlichen Befähigung gemäß § 10, insbesondere welche Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 erfüllen;
5. die Form und den Inhalt des technischen Gutachtens gemäß § 11 Abs 2 Z 4 lit b;
6. Gebote bzw Verbote hinsichtlich der Darstellung der Tätigkeit von Wettunternehmern in der Öffentlichkeit oder hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes von Wettannahmestellen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten oder das äußere Erscheinungsbild geeignet sind, dem Ziel des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 zuwider zu laufen;
7. nähere Bestimmungen über die Führung, die Inhalte, die Sicherheit und die Aufbewahrung des Wettbuches;
8. nähere Bestimmungen über die Ausstellung einer Wettkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente;

9. die Festlegung der zur Durchführung von Beratungs- und Abklärungsgesprächen geeigneten Einrichtungen;
10. die Anwendung von bestimmten Sorgfaltspflichten durch den Wettunternehmer zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(2) Die Landesregierung kann bestimmte Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der fachlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer mit Verordnung anerkennen, wenn diese hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Dauer einer Ausbildung gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 5 entsprechen.

Verwendung und Übermittlung von Daten

§ 32

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihr von Behörden anderer Bundesländer, EU-Mitglieds-, EWR-Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit diese Daten für die Erfüllung der ihr jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2), jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person, des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), von verantwortlichen Personen (§ 18) sowie von gemäß § 9 Abs 2 oder 3 VStG als verantwortliche Beauftragte bestellte Personen:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Sprachkenntnisse;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Berufsqualifikation, Ausbildungen;
 - bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;
 - die Rechtsmäßigkeit der die Niederlassung betreffende Daten;
 - Daten über die Zuverlässigkeit, im Besonderen strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind;
 - ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit betreffende Daten, soweit diese für die Beurteilung der fachlichen Befähigung von Bedeutung sind;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen;
 - Standorte von Betriebsstätten;
 - Spezifikationen von Wettterminals;
 - Bankverbindungen;
2. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
 - Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse sowie Bestellungen gemäß § 9 Abs 2 VStG;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen;
 - Standorte der Betriebsstätten;
 - Spezifikationen von Wettterminals;
 - Bankverbindungen;
3. Daten im Zusammenhang mit der Kreditrahmenbestätigung:
 - Bezeichnung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern des ausgebenden Instituts;
 - Höhe und Laufzeit des Kreditrahmens;
4. Daten von Wettkunden und deren Treugebern:
 - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Daten des amtlichen Lichtbildausweises;

- Daten über die Art des Vorganges (Datum und Uhrzeit des Vorgangs, Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, Wettereignis oder Wettereignisse, Wetteinsatz, Quote, Ausgang der Wette, Gewinn, bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals);
- Daten über Sperren (Aktivierung, Aufhebung, Verdachtsmomente oder Hinweise im Sinn des § 21 Abs 3);
- IP-Adressen.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer natürlichen Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 und Auskünfte aus dem Finanzstrafregister gemäß § 194d Abs 2 des Finanzstrafgesetzes bei den dafür zuständigen Stellen sowie Auskünfte bei den Verwaltungsstraßenbehörden einzuholen.

(3) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen oder Bescheinigungen;
2. zur Ausübung der Aufsicht über alle Formen der Wettunternehmer und der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Maßnahmen;
3. zur anonymisierten Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke im Sinn des § 46 Abs 1 DSG 2000;
4. zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
5. zur Ahndung von Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Wettunternehmer haben der Landesregierung die sie betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung von Daten gemäß Abs 1 bekannt zu geben. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie den Gemeinden die im Folgenden angeführten Daten zu übermitteln. Diese Ermächtigung besteht sowohl für die Stammdaten als auch für nachträgliche Änderungen von Dateninhalten:

1. Daten von natürlichen Personen:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen; und
 - Standorte der Betriebsstätten.
2. Daten von juristischen Personen:
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
 - Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen; und
 - Standorte der Betriebsstätten.

Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an sonstige Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(6) Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu berichtigen oder zu löschen. Verarbeitete Daten sind jedenfalls zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind und auch aus anderen Gründen wie zB archivrechtlichen Vorgaben nicht länger aufbewahrt werden müssen. Bei Daten, die weiterhin für Zwecke gemäß Abs 3 Z 3 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, der Personenbezug vollständig zu beseitigen.

(7) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der automationsunterstützten Verwendung von personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit der Daten und der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen jedenfalls die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;

2. die Einschränkung der Zugriffsberechtigung von Organwaltern nur auf bestimmte Daten oder Datenarten nach Maßgabe der innerbehördlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung;
3. die Beschränkung des Zugriffs nur auf die Daten eines bestimmten sachlichen Bereichs;
4. die Protokollierung der Zugriffe auf Daten;
5. eine Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

(8) Für die Verwendung der Daten gemäß Abs 1 kann ein Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) eingerichtet werden, dessen Betreiber die Landesregierung ist. Auftraggeber sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Mitwirkung von Bundesorganen

§ 33

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 34 Abs 1 Z 1, 2, 3 und 7 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Soweit der zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen. Die Behörde hat die Bundespolizei davon zu verständigen, wenn gemäß Abs 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten wäre. Mit dem Einlangen der Verständigung entfallen die Rechte und Pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs 1.

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne die entsprechende Bewilligung ausübt;
2. verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt;
3. Wetten, ausgenommen Internetwetten, außerhalb von Wettannahmestellen gewerbsmäßig anbietet, abschließt oder vermittelt;
4. es unterlassen hat, den Betrieb einer Betriebsstätte, die nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, oder die Verlegung einer Betriebsstätte der Landesregierung anzuzeigen;
5. es unterlässt, Wettannahmestellen während der Betriebszeiten allgemein zugänglich zu halten;
6. einen Wettterminal außerhalb der Betriebszeiten der Wettannahmestelle betreibt;
7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt;
8. eine nicht auf seine Person ausgestellte Wettkundenkarte benützt;
9. es unterlassen hat, den Betrieb eines Wettterminals, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, den Austausch oder die Verlegung eines Wettterminals der Landesregierung anzuzeigen;
10. es unterlassen hat, ein Wettbuch zu führen;
11. es unterlassen hat, ein Wettbuch ordnungsgemäß zu führen;
12. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwider handelt;
13. es als Wettunternehmer unterlassen hat, in einer Wettannahmestelle die Einhaltung der Ausübungsvorschriften oder die Einhaltung des Wettreglements gemäß § 18 sicherzustellen und zu überwachen.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. im Fall des Abs 1 Z 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
3. im Fall des Abs 1 Z 12 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Wettterminals oder einzelne Teile davon, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässig ist, oder Gegenstände, welche eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässige Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ermöglichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen und für verfallen zu erklären. Für verfallen erklärte Gegenstände sind, soweit eine weitere Verwertung nicht in Betracht kommt, auf Kosten des Wettunternehmers schadlos zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem Wettunternehmer auszufolgen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung jede rechtskräftige Bestrafung gemäß Abs 1 mitzuteilen.

Verweisungen

§ 35

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 159/2015;
2. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 163/2015;
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 155/2015;
4. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 118/2015;
5. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 104/2015;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 154/2015;
7. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 107/2014;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
9. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;
10. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 112/2015.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der in Z 6 genannten Richtlinie;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr 158 vom 30. April 2004 in der Fassung der im Amtsblatt Nr L 141 vom 27. Mai 2011 kundgemachten Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der in der Z 6 genannten Richtlinie;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl Nr L 376 vom 27. Dezember 2006;
5. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
6. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 95 vom 9. April 2016;
7. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terroris-

musfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015.

(2) In Vorbereitung dieses Gesetzes ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2016/523/A durchgeführt worden.

In- und Außerkrafttreten

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46/2001 und 51/2010, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 38

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes weiter, erlöschen jedoch nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist die bisherige Bewilligung befristet erteilt worden und endet die Befristung vor Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, erlischt die Bewilligung mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach bisherigem Recht zulässig betriebene Wettterminals sind bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen § 20 Abs 2 bis 5 anzupassen und der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs 1 anzuzeigen.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung gilt als vorläufige Bewilligung weiter, wenn der Wettunternehmer vor deren Erlöschen gemäß Abs 1 bei der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes stellt.

(3) Eine vorläufige Bewilligung gemäß Abs 2 erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind sinngemäß auf Wettvermittler anzuwenden, die ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Eintragung im Gewerbeverzeichnis ausüben.

(5) Bewilligungen gemäß § 4 können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag beantragt und erteilt werden, werden jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formfrei einzustellen und die Antragsteller oder Antragstellerinnen unter Hinweis auf die neu geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure ist derzeit im Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, (im Folgenden als „Buchmachergesetz 1994“ bezeichnet) geregelt. Abgesehen von zwei kleineren Novellen (LGBl Nr 46/2001 und LGBl Nr 51/2010) gehört dieses Gesetz seit dem Jahr 1994 – also seit mehr als 20 Jahren – unverändert dem Rechtsbestand an. Dass das Buchmachergesetz 1994 vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen und Möglichkeiten, die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben, nur mehr beschränkt in der Lage ist, die Realität auf dem Gebiet des Wettwesens zeitgemäß abzubilden, liegt geradezu auf der Hand.

1.2. Die unmittelbaren Anlässe für eine Änderung des Buchmachergesetzes 1994 sind zum Einen die Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission umzusetzen, als auch zum Anderen, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803) folgend, die Tätigkeit der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. In diesem Erkenntnis hat der Gerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers zusammenfassend ausgesprochen, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

1.3. Die so gegebene Notwendigkeit einer Änderung des Buchmachergesetzes 1994 hat auch klar gezeigt, dass dieses umfassend zu überarbeiten und an die Realität anzupassen ist, weshalb von einer umfangreichen Novellierung Abstand genommen und der Bereich des Wettwesens im Bundesland Salzburg sowohl in inhaltlicher als auch in systematischer Hinsicht zur Gänze neu geregelt wird. In legislativer Hinsicht wird von der Rechtssetzungstechnik des Buchmachergesetzes 1994 durch Verweisungen auf einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Abstand genommen, sondern die Regelungsinhalte der verwiesenen Bestimmungen in das neue Gesetz aufgenommen, was zwar – rein formal betrachtet – dessen Umfang erhöht, andererseits aber den vollziehenden Behörden und den Betroffenen ein in sich geschlossenes Regelungswerk an die Hand gibt.

1.4. Die zentralen Neuerungen des konzipierten Salzburger Wettunternehmergesetzes 2017 im Vergleich zum Buchmachergesetz 1994 sind:

- Einbeziehung der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- Einbeziehung auch der internetbasierten Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- umfassende Regelung der Ausübungsvorschriften und Pflichten der Wettunternehmer;
- umfassende Neuregelung der Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung der Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern;
- Aufnahme einer mit dem Datenschutzgesetz 2000 im Einklang stehenden Ermächtigung der Behörden zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

2.1. Art 15 Abs 1 B-VG.

2.2. Im Hinblick auf die im § 33 enthaltene Mitwirkung von Bundesorganen darf dieses Gesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden (Art 97 Abs 2 B-VG).

2.3. Der Gesetzentwurf enthält in seinem dritten Abschnitt „Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes verboten wird“ im Sinn des Art 1 Abs 1 lit f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) und unterliegt daher gemäß Art 5 Abs 1 dieser Richtlinie der Notifizierungspflicht (vgl dazu etwa das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Februar 2016 in der Rechtssache C-336/14, in dem der Gerichtshof ausgesprochen hat, dass „einige der Bestimmungen des [deutschen] Glücksspielstaatsvertrags als „Vorschriften betreffend Dienste“ qualifiziert werden können, da sie eine „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art 1 Nr 2 der Richtlinie 98/34 betreffen. Zu diesen Bestimmungen gehören das in § 4 Abs 4 GlüStV vorgesehene Verbot des Anbietens von Glücksspielen im Internet (...).“).

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetz setzt die im § 36 angeführten unionsrechtlichen Rechtsakte um.

4. Kosten:

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bund sind auf Grund einer allfälligen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes (§ 33) zu erwarten, können jedoch nicht seriös abgeschätzt werden.

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich Bezirkshauptmannschaften):

4.2.1. Der folgenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich der Bezirkshauptmannschaften) liegen die im Erlass 3/22 vom 1. März 2015 ("Arbeitsplatzkosten in der Landesverwaltung Personalkosten-Arbeitsplatzkosten") für die Landesverwaltung festgestellten Kostensätze pro Arbeitsstunde für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen A, B und C bzw der Entlohnungsgruppen a, b und c unter Einbeziehung der Gesamtkosten pro Arbeitsstunde für einen „reinen Beamten-Arbeitsplatz“ zu Grunde. Im Einzelnen ergeben sich daraus die folgenden Arbeitsplatzkosten pro Arbeitsstunde:

Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe	Arbeitsplatzkosten pro Arbeitsstunde	
	rechnerisch	gerundet
a/A	79,60 €	80 €
b/B	59,15 €	60 €
c/C	45,00 €	45 €

4.2.2. Gemäß § 38 Abs 1 bis 3 gelten die auf Grund des Buchmachersgesetzes 1994 erteilten Bewilligungen als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes weiter, erlöschen jedoch nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, der Wettunternehmer stellt vor deren Erlöschen bei der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes. Die für die Durchführung der (Neu-)Bewilligungsverfahren zuständige Abteilung (5) des Amtes der Salzburger Landesregierung erwartet insgesamt 20 solche „Altunternehmer“ betreffende Verfahren. Wettvermittler werden neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen und dürfen ihre Tätigkeit nur auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 des Gesetzes ausüben. Hier erwartet die Abteilung 5 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes etwa 30 Verfahren.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich für ein Bewilligungsverfahren Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 427,50 Euro bzw in der Höhe von 21.375 Euro für alle erwarteten Verfahren. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
administrative Bearbeitung	3 h	100 %	c/C	45 €	135 €
Ermittlungsverfahren, Entscheidung	≤4 h	75 %	b/B	60 €	240 €
	≤5 h				300 €
	≥5 h	25 %			360 €
Summe					427,50 €

4.2.3. Gemäß § 38 Abs 1 haben Wettunternehmer ihre auf Grund des Buchmachersgesetzes 1994 zulässig betriebenen Wetterterminals bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen § 20 Abs 2 bis 5 anzupassen und der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs 1 anzuzeigen. Die Abteilung 5 als die für die Anzeigeverfahren zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung rechnet mit insgesamt 400 Anzeigeverfahren in Bezug auf Wetterterminals innerhalb der ersten drei Monate ab dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich für ein Anzeigeverfahren Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 75 Euro je Wetterterminal bzw in der Höhe von 30.000 Euro für alle erwarteten Verfahren. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
administrative Bearbeitung	1 h	100 %	c/C	45 €	45 €
Ermittlungsverfahren, Entscheidung	0,5 h	100 %	b/B	60 €	30 €
Summe					75 €

4.2.4. Der Aufwand für die Überwachung der Vollziehung des Gesetzes wird auf 3 Halbtage (zu je 5 Stunden) pro Monat bzw auf 36 Halbtage pro Jahr geschätzt. Allfällig durchzuführende Folgeverfahren (Strafverfahren, Maßnahmen gemäß § 29) sind in dieser Schätzung nicht enthalten.

Unter Zugrundelegung der im Pkt 4.2.1. dargestellten Arbeitsplatzkosten ergeben sich dafür Arbeitsplatzkosten in der Höhe von 10.800 Euro pro Jahr. Im Einzelnen:

Arbeitsschritt	Dauer	Verteilung	Wertigkeit	Arbeitsplatzkosten/Stunde	Arbeitsplatzkosten des Arbeitsschritts
Überwachung	5 h	100 %	b/B	60 €	300 €
Summe					300 €

4.2.5. Die finanziellen Auswirkungen auf das Land Salzburg (einschließlich der Bezirkshauptmannschaften) liegen daher in der Größenordnung von 62.175 Euro.

Verfahren	Arbeitsplatzkosten des Verfahrens	Arbeitsplatzkosten gesamt
Bewilligungsverfahren (Pkt 4.2.2)	427,50 €	21.375 €
Anzeigeverfahren (Pkt 4.2.3)	75 €	30.000 €
Überprüfung (Pkt 4.2.4)	300 €	10.800 €
Summe		62.175 €

4.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Salzburg (als Bezirksverwaltungsbehörde):

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Salzburg können sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Überwachungen, der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 29 und der Durchführung von Straf- und Verfallsverfahren ergeben. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Überwachungen und der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 29 ist darauf hinzuweisen, dass hier der Stadt Salzburg keine primäre Zuständigkeit zukommt, sondern diese nur auf Grund einer Ermächtigung bzw Beauftragung durch die im Allgemeinen zuständige Landesregierung bestehen kann.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Salzburg können daher nicht seriös dargestellt werden, liegen jedoch deutlich unter der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten Betragsgrenze für Vorhaben des Landes (vgl dazu § 2 Z 5 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2015, BGBl II Nr 108/2015).

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Finanzen, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Stadt Salzburg, die SPÖ Salzburg-Stadt, das Institut für Glücksspiel und Abhängigkeit, der Österreichische Buchmacherverband, die Österreichische Sportwetten GmbH und die TIPICO Co. Ltd eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://www.salzburg.gv.at/Stellungnahmen%20zu%20Gesetzentw%C3%BCrfen/H-WettunternehmerG/>.

5.2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für

deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemeines bzw § 1	BMF	keine Präventions- und Geldwäschebeauftragte	§§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 sowie § 31 Abs 1 Z 3
		keine über das Wettreglement hinausgehende Informationspflichten über Suchtgefahren	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 1
		keine Spielerschutzstandards für Internet-Wetten	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 1
		Regelungen für „verantwortungsvolle Werbung“ fehlen	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 1
	Städtebund	keine Berücksichtigung von Mindestabständen zu Schulen etc und von Wettbüros untereinander	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 1
		keine Minimierung der Attraktivität für Wettkunden durch das Gesetz	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 1
		keine Erschwerung der Tätigkeit von Wettunternehmern bzw Erleichterung der Angebotserweiterung von Wettunternehmern	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 1
	Wirtschaftskammer	keine Durchsetzung des Verbots des „kleinen Glücksspiels“	Pkt 6 der Erläuterungen zu § 1
	Arbeiterkammer	Regelungsinhalte unvollständig (Landeskompetenz etc); regionale Alleingänge erschweren Umsetzung von EU-Regelungen, Empfehlungen etc	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 1
		keine Zielsetzung in Bezug auf Verhinderung von Wettbetrug und Manipulation von Sportereignissen	§ 1 Abs 2 Z 4
		keine Abstandsregelung (untereinander und zu Schulen etc)	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 1
		keine Werbevorgaben („verantwortungsvoller Maßstab“)	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 1
	SPÖ Salzburg-Stadt	keine Mindestabstände zu Bildungseinrichtungen bzw zu Betriebsstätten untereinander	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 1
	§ 2	BKA	salvatorische Klausel (Vorbild Steiermark) sollte eingefügt werden
BMF		Einbeziehung von Gesellschaftswetten ist kompetenzwidrig (Bundeskompetenz!)	Pkt 6 der Erläuterungen zu § 2
		kein ausdrückliches Verbot von Live-Wetten	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
Wirtschaftskammer		Abgrenzung Wette- Glücksspiel ist entbehrlich/nicht korrekt	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 2
Arbeiterkammer		kein ausdrückliches Verbot von Live-Wetten (Ereigniswetten)	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
Buchmacherverband		Live-Wetten sind kein Glücksspiel (keine Umdeutung, allenfalls ausdrückliches Verbot)	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 2	TIPICO	Ereigniswetten (Live-Wetten) weisen keine Betrugsrelevanz auf	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
		Live-Wetten haben keine erhöhte Gefährlichkeit in Bezug auf Spielsucht	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
		Verbot von Live-Wetten nicht kohärent mit Regelungen anderer Bundesländer und GSpG	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
§ 3	Arbeiterkammer	Status von Trafikanten unklar	Erläuterungen zu § 3 Z 4 sowie Pkt 3 der Erläuterungen zu § 4
	Sportwetten GmbH	Klarstellung in Bezug auf „tippbox“ – „tippbox“ ist kein Wettterminal, weil hier Einlesen durch Trafikant erfolgt	§ 3 Z 7 sowie Erläuterungen zu § 3 Z 7
§ 7	Buchmacherverband	kein Automatismus bei Bestrafungen – Behörde soll Ermessensentscheidung bei Frage der Zuverlässigkeit treffen können	Pkt 5.2
§ 9	Arbeiterkammer	Wettreglement soll ergänzt werden um „organisations- und zivilrechtlichen Wettteilnehmerschutz“ nach Vorbild des Glücksspielgesetzes	§ 9 Z 7
		Genehmigungsverfahren für Wettreglement fehlt (auch hinsichtlich Änderungen des Wettreglements)	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 23
§ 11	Buchmacherverband	Befristungen nicht sachgerecht, vor allem im Hinblick auf bestehende Unternehmer	Pkt 5.2
§ 15	Arbeiterkammer	kein Verbot von Ereigniswetten („Live-Wetten“) bzw „Negativwetten“	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
		effektive Sanktionen im Zusammenhang mit Spielbetrug und Wettmanipulationen fehlen (= Verbot von „Live-Wetten“)	§ 15 Z 9 sowie Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15
		Einschränkung auf Fußballspiele sollten überdacht werden	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 15
		Verbot des Wettens auf virtuelle Ereignisse fehlt	§ 15 Z 10
	Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit	Obergrenze von 500 Euro zu hoch (ev Kombination mit Zeitperiode)	Pkt 5.2
	Buchmacherverband	Ausschluss von Pferderennen und Hunderennen nicht gerechtfertigt: in beiden Fällen wirken Menschen (Jockeys, Trainer) mit	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 15
	Sportwetten GmbH	Ergänzung Abs 1 Z 6 dahingehend, dass es sich um keine Profi-Liga handeln darf	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 15
§ 16	BKA	nicht geregelt, welche Daten im Wettbuch zu dokumentieren sind	§ 16 Abs 3
		Datensicherheitsmaßnahmen fehlen in Bezug auf „Spielsucht“	§ 32 Abs 7 und Pkt 4 der Erläuterungen zu § 32

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 16	Arbeiterkammer	nicht geregelt ist, welche Daten im Wettbuch zu dokumentieren sind	§ 16 Abs 3
		keine Datensicherheitsmaßnahmen isd § 14 DSGVO	§ 32 Abs 7 und Pkt 4 der Erläuterungen zu § 32
§ 17	SPÖ Salzburg-Stadt	Hinweis auf Jugendschutz und Betretungsverbot für Jugendliche fehlt	§ 17 Abs 1 Z 4 sowie Erläuterungen zu § 17
§ 18	Wirtschaftskammer	„dauernde Erreichbarkeit“ der verantwortlichen Person soll genügen	Pkt 5.2
	Arbeiterkammer	Schulungen von Mitarbeitern, verantwortlichen Personen etc zu Spielerschutz sollten festgelegt werden	§§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 sowie § 31 Abs 1 Z 1
	Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit	Alkoholverbot/Ausschankverbot in Wettannahmestellen fehlt	Pkt 5.2
		Schulungsmaßnahmen für verantwortliche Personen sollen festgelegt werden (Vorbild: § 7 Abs 11 OÖ Wettgesetz);	§§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 sowie § 31 Abs 1 Z 1
Buchmacherverband	„dauernde Anwesenheit“ der verantwortlichen Person ist überschießend, „dauernde Erreichbarkeit“ sollte genügen	Pkt 5.2	
§ 19	Städtebund	Bindung an Betriebszeiten für Gastgewerbe fördert „fliegende“ Wettannahmestellen, Wetten werden dadurch alltagstauglicher, erschwerte Überwachbarkeit	Erläuterungen zu § 19
§ 20	BKA	unklar, welche Daten auf Wettkundenkarte elektronisch gespeichert werden können	Pkt 1.3 der Erläuterungen zu § 20
	BMF	Belegerteilungsverpflichtung (§ 132a BAO + § 11 RKSv) fehlt	§ 16 Abs 5
	AK	keine zahlenmäßige Beschränkung von Wettterminals in Wettannahmestellen (Vorschlag: 3)	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 1
		keine zahlenmäßige Begrenzung der Betriebsstätten je Unternehmer (Vorschlag: 2)	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 1
		keine Abgabenverpflichtung	Pkt 5.2
		keine Anbindung von Wettterminals an BRZ	Pkt 5.2
Buchmacherverband	ungerechtfertigte Beschränkung - kein Trennung von Wettkarte und Zahlkarte	Entfall des § 20 Abs 5	
	Wettkundenkarte erst ab 70 Euro Einsatz	Pkt 5.2	
§ 21	Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit	Minstdauer einer Sperre: 6 Monate	§ 21 Abs 4
		Aufhebung einer Sperre nur durch Behörde	§ 21 Abs 8
	Sportwetten GmbH	anonyme Wettteilnahme weiterhin möglich (Trafik) – daher: Selbst-, Fremdsperre nicht mög-	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 21

		lich	
Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 22	Städtebund	Anzeigepflicht für weitere Betriebsstätte nicht nachvollziehbar, da keine tiefe Prüfung im Sinn des § 23 Abs 2 möglich ist – Vorschlag: Bewilligungspflicht + Bonitätsnachweis für jede weitere Betriebsstätte	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 23
	SPÖ Salzburg-Stadt	Anzeigepflicht für weitere Betriebsstätte leistet Wildwuchs Vorschub; keine inhaltliche Prüfung des Weitervorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 23
§ 24	BKA	Begriff der „glaubwürdigen Quelle“ ist unklar	§ 24 Abs 2 und 3 sowie § 31 Abs 1 Z 10 und 11
§ 25	Städtebund Stadt Salzburg	Zuständigkeitsübergang auf Stadt in praktisch jedem Fall wird befürchtet – untaugliche Kostendarstellung	Pkt 5.2
§ 26	BKA	Klarstellung erforderlich, ob Organe „Auftraggeber“ (§ 4 Z 4 DSG) oder „Dienstleister“ (§ 4 Z 5 DSG) sind	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 26
	Arbeiterkammer	Ablehnung	Pkt 5.2
	SPÖ Salzburg-Stadt	Ablehnung	Pkt 5.2
§ 27	BKA	Regelung, wie mit aufgefundenen privaten Daten umzugehen ist, fehlt	§ 27 Abs 3 Z 2 und Pkt 1.2 der Erläuterungen zu § 32
§ 29	Arbeiterkammer	Regelung, wie mit aufgefundenen unternehmensfremden Daten umzugehen ist, fehlt	§ 27 Abs 3 Z 2 und Pkt 1.2 der Erläuterungen zu § 32
	Buchmacherverband	§ 29 ermöglicht insgesamt einen zu großen Spielraum für die Behörde	Pkt 5.2
§ 32	BKA	genauere Zuordnung der Zwecke erforderlich	Pkt 5.2
		Weblösung: Datensicherheit bei Daten Dritter	§ 32 Abs 4
		Datensicherheitsmaßnahmen bei sensiblen Daten	§ 32 Abs 7 und Pkt 4 der Erläuterungen zu § 32
	BMI	Verweisung auf Tilgungsgesetz sollte entfallen, da keine Auskunft an Landesregierung bzw Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollziehung des Gesetzes möglich ist	§ 32 Abs 2
	BMF	Datenübermittlung an Finanzbehörden fehlt (Bewilligungsdaten + Änderungen)	§ 32 Abs 5

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 33	BMI	keine allgemeine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen; Zustimmung nur hinsichtlich einzelner Tatbestände vorstellbar	§ 33
		Assistenzleistungsverpflichtung von Bundesorganen; Ergänzung der §§ 27 und 28 auch um Organe der öffentlichen Sicherheit	§§ 27 und 28
	BMF	keine Zustimmung hinsichtlich der Mitwirkung von Abgabenbehörden; Behördenkooperation auch ohne gesetzliche Regelung möglich	§ 33
§ 34	Arbeiterkammer	Verbot des Wettens durch Mitarbeiter fehlt	Pkt 5.2
		Verbot des Wettens durch Sportler, Betreuer etc auf eigene Ereignisse fehlt	
	Buchmacherverband	Mindeststrafrahmen zu hoch	Pkt 5.2
§ 38	Buchmacherverband	Erlöschen erst nach 12 Monaten	Pkt 5.2

5.2. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 5.2.“) verweisen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar sind (Buchmacherverband zu den §§ 7 und 11; Wirtschaftskammer und Buchmacherverband zu § 18), die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (Buchmacherverband zu den §§ 20, 29, 34 und 38; Städtebund und Stadt Salzburg zu § 25; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und SPÖ Salzburg-Stadt zu § 26; Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit zu § 15), nicht sinnvoll vollzogen werden können (Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit zu § 18), die Übertragbarkeit bzw Vorbildwirkung von einzelnen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes auch auf bzw für den Bereich der Wetten nicht gesehen werden kann (Kammer für Arbeiter und Angestellte zu den §§ 20 und 34) oder weil eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmungen nicht vorliegt (Bundeskanzleramt zu § 32).

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziele):

1. Abs 1 legt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Als „Wettunternehmer“ gelten die bereits vom (noch geltenden) Buchmachergesetz 1994 erfassten Buchmacher und Totalisateure, neu einbezogen in den Anwendungsbereich werden die Wettvermittler. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Die Tätigkeit eines Wettunternehmers kann auf „herkömmliche“ Weise ausgeübt werden, also dergestalt, dass sich der Wettkunde in eine Wettannahmestelle (Wettbüro) des Wettunternehmers begibt und dort seine Wette abschließt, der Abschluss oder das Vermitteln von Wetten kann aber auch über das Internet, also regelmäßig außerhalb einer Wettannahmestelle, erfolgen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst beide Ausübungsformen, sowohl die „herkömmliche“, als auch die internetbasierte Ausübung.

2. Die mit dem Gesetz verfolgten und im Abs 2 dargestellten Zielsetzungen sind ausschließlich ordnungspolitischer Natur: Die hinter dem Gesetzesentwurf stehenden grundsätzliche Überlegung ist jene, dass angesichts des bekannten Umstandes, dass der Spieltrieb – vgl dazu etwa *Krejci* in Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, §§ 1267 – 1274, Rz 16, unter Hinweis auf Ehrenzweig, wonach „die Wette eine Art von Spiel [sei]“ – dem Menschen nun einmal immanent gegeben zu sein scheint, es wesentlich sinnvoller ist, diesen Spieltrieb im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft in geordnete Bahnen zu lenken anstatt entweder den Bereich der Wetten gesetzlich nicht zu regeln oder die Durchführung von Wetten gänzlich zu verbieten. Dadurch wird zum Einen eine Abwanderung der Wettunternehmer in die Illegalität vermieden, zum Anderen erhält sich das Land dadurch die Möglichkeit, die auf legaler Basis ausgeübte Tätigkeit von Wettunternehmern zu überwachen.

Die im Begutachtungsverfahren von der Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgebrachte generelle Kritik am Gesetzesvorhaben, wonach „regionale Alleingänge die Umsetzung von EU-Regelungen, Empfehlungen etc.“ erschweren, ist – lässt man die bundesstaatliche Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Wettwesens außer Acht – sogar bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Allerdings besteht kein Anlass, von Regelungen einer bestimmten Materie nur deshalb Abstand zu nehmen, weil zu deren Regelung der Landesgesetzgeber kompetent ist und dieser im Rahmen seiner Regelungskompetenz auf seine eigene Rechtssprache, seine eigenen Rechtssetzungstraditionen und seine eigenen Wertvorstellungen Bedacht nimmt oder überhaupt seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nutzt, was naturgemäß zu Abweichungen in den jeweiligen Landesrechtsordnungen führen kann und auch führt. Dass manchen wünschenswerten weitergehenden Regelungen, wie etwa die vom Bundesministerium für Finanzen angeregte Festlegung von Spielerschutzstandards bei Wetten im Internet, wenn ein Anknüpfungspunkt im Land Salzburg in Form einer Betriebsstätte nicht vorliegt, die bundesstaatliche Kompetenzverteilung entgegen steht, kann dem Landesgesetzgeber jedenfalls nicht zum Vorwurf gereichen und diesen veranlassen, von einer Regelung einer bestimmten Materie überhaupt abzusehen. Im Übrigen ist der Befund der Kammer für Arbeiter und Angestellte kein Spezifikum des „Wettwesens“, sondern derartige Schwierigkeiten treten auch in anderen Rechtsgebieten auf, etwa dem Tierzuchtrecht oder dem Pflanzenschutzmittelrecht, in denen der Landesgesetzgeber zur gesetzlichen Regelung kompetent ist.

3. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen – der Begriff des „Jugendlichen“ ist im Sinn des Salzburger Jugendgesetzes zu verstehen – dienen vor allem die in den §§ 15 Z 12, 20 Abs 2 Z 2 und Abs 4 enthaltenen Verbote.

3.1. Im Begutachtungsverfahren wurde im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen wiederholt, namentlich von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der SPÖ Salzburg-Stadt die Forderung nach der Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um Objekte, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden, erhoben. Auch der Salzburger Landtag hat sich wiederholt mit Fragen des Jugendschutzes im Zusammenhang mit der Neuregelung des Wettwesens beschäftigt und mit Beschluss vom 16. März 2016 (Nr 260 der Beilagen, 4. Sess der 15. GP) die Landesregierung ersucht, „im Hinblick auf die Novelle des „Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure“ zu prüfen, ob und welche Mindestabstände zwischen einzelnen Wettbüros und von Wettbüros zu Schulen, Kindergärten und Horten vorgeschrieben werden können“.

3.2. Einer Realisierung der Forderung nach einer Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um Schulen, Kindergärten und Horte stehen gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Erwerbs(ausübungs)freiheit gemäß Art 6 StGG, dem Gleichheitssatz gemäß Art 7 B-VG und dem Grundrecht auf Eigentum gemäß Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPEMRK entgegen:

3.2.1. Die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um Schulen, Kindergärten und Horte berührt ganz zentral das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 StGG. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind gesetzliche, die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (siehe etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984 [VfSlg 10.179], vom 5. Dezember 1997 [VfSlg 15.038], vom 16. Dezember 1999 [VfSlg 15.700], vom 8. März 2001 [VfSlg 16.120], vom 28. September 2006 [VfSlg 17.932] und vom 1. Oktober 2013 [VfSlg 19.798]). Im Zusammenhang mit den geforderten Verbotszonen (Mindestabständen) ist ausschließlich das in der Z 1 des § 1 Abs 2 des Gesetzes formulierte Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen maßgeblich. Es besteht kein Zweifel, dass die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) im öffentlichen Interesse geboten sein kann und jedenfalls zur Zielerreichung geeignet ist. Unter allen geeigneten Mitteln muss das vom Gesetzgeber gewählte Mittel jedoch das gelindeste sein, dh jenes, das die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers so wenig wie möglich einschränkt. Die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um bestimmte Objekte bewirkt, dass innerhalb der Zone der angestrebte Erwerb von vorneherein nicht mehr angetreten bzw weiter ausgeübt werden kann. Eine solche Zone wirkt daher als eine Schranke schon für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, die der Betreffende, auch wenn er alle sonstigen subjektiven Voraussetzungen für die (Weiter)Ausübung seiner Tätigkeit erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Derartige objektive Zugangsbeschränkungen zu einem Erwerb hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt als einen grundsätzlich schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Erwerbsfreiheit qualifiziert (siehe etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1998 [VfSlg 15.103] und vom 14. Oktober 2005 [VfSlg 17.682]). In Bezug auf den angestrebten Schutz von Kindern und Jugendlichen erweist sich die Festlegung von derartigen objektiven Zugangsbeschränkungen nicht als das „gelindeste Mittel“, zumal es Kindern und Jugendlichen ohnehin bereits untersagt ist, sich an öffentlichen Wetten zu beteiligen

(§ 34 Abs 1 des Salzburger Jugendgesetzes) und sich in Räumen aufzuhalten, wo auf andere Weise [als mit Geldspielapparaten] um Geld oder Geldeswert in nicht nur geringfügiger Höhe gespielt wird (§ 34 Abs 2 des Salzburger Jugendgesetzes). Korrespondierend dazu ist es Wettunternehmern verboten, Kindern und Jugendlichen Wetten anzubieten, als Wettkunden zu vermitteln und Wetten mit Kindern und Jugendlichen abzuschließen (§ 15 Z 12) sowie Wettkundenkarten an noch nicht volljährige Personen auszugeben (§ 20 Abs 4). Durch die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) für Wettannahmestellen kann daher kein über die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Salzburger Jugendgesetzes bzw ein über die vorgeschlagenen Bestimmungen des Salzburger Wettunternehmergesetzes hinausgehendes „Mehr“ an Jugendschutz erzielt werden, vielmehr würde der Antritt und die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern innerhalb der Verbotszonen (Mindestabstände) gänzlich verunmöglicht.

3.2.2. Nicht überzeugend in diesem Zusammenhang ist die in den Stellungnahmen gelegentlich gezogene Analogie zu den Abstandsregelungen des § 17 Abs 3 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 – VAG 1997 und des § 6 Z 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S-LSG:

Gemäß § 17 Abs 3 VAG 1997 – S-LSG dürfen Spielhallen im Umkreis von 500 Metern von Einrichtungen, die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden, nicht eingerichtet oder betrieben werden. Als „Spielhalle“ im Sinn dieser Bestimmung gelten dabei Räume oder Raumgruppen, in denen mehr als drei Spielapparate aufgestellt oder angebracht sind, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und die dadurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken. Umgekehrt ergibt sich aus § 17 Abs 3 VAG 1997 daher, dass diese Verbotszone von 500 Metern nicht für das Aufstellen oder Anbringen von bis zu drei Spielapparaten in Räumen oder Raumgruppen gilt, dass Spielapparate daher sogar in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schulen, Horten, Jugendeinrichtungen etc aufgestellt oder angebracht werden dürfen. Der dem § 17 Abs 3 VAG 1997 zu Grunde liegende Jugendschutz ist daher „hinkend“ – im Zusammenhang mit Spielapparaten bzw Spielhallen wird ein umfassender Jugendschutz nur durch die Bestimmung des § 35 des Salzburger Jugendgesetzes gewährleistet, wonach Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Spielautomaten nicht betätigen dürfen.

Gleiches gilt auch für die Abstandsregelung des § 6 Z 3 S-LSG: Diese Bestimmung ist (ursprünglich als § 1e Z 2 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl Nr 108/2003) mit 28. November 2003 in Kraft getreten. Gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes LGBl Nr 108/2003 (nunmehr § 39 Abs 2 S-LSG) konnten „teilweise bereits seit längerer Zeit rechtmäßig betriebene Bordelle (...) von Gesetzes wegen als bewilligte Bordelle weitergeführt werden“. Gleichwohl § 1e Z 2 maßgeblich von Jugendschutzüberlegungen getragen war, hat die auf die Erwerbsausübungsfreiheit Bedacht nehmende Übergangsbestimmung auch nach dem Inkrafttreten der im LGBl unter der Nr 108/2003 kundgemachten Änderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes zu keinem absoluten Rückzug von (Alt)Bordellbetrieben aus der Verbotszone des § 1e Z 2 geführt, vielmehr verhält es sich auch in diesem Bereich so, dass ein umfassender Jugendschutz nur im Zusammenwirken mit den in den §§ 25 Abs 2 und 27 Abs 1 des Salzburger Jugendgesetzes enthaltenen Verboten gewährleistet ist.

3.3. Aus den im Pkt 3.2.1. dargestellten Erwägungen erweist sich eine Realisierung der vor dem Hintergrund des Jugendschutzes von der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg erhobenen Forderung nach der Festlegung eines Mindestabstandes zwischen mehreren Wettannahmestellen als verfassungsrechtlich bedenklich. Soweit diese Forderung auch unter dem Aspekt der Stadtteilsentwicklung erhoben wurde – die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich „bei Überhang von Wettlokalen kleinere Handels- und Gastronomiebetriebe zurückziehen, was der Branchenvielfalt abträglich ist“ und dass „ganz grundsätzlich vor allem das Wohnen in diesen Vierteln unattraktiver [wird], weil Wettbüros oftmals mit Kriminalität in Zusammenhang gebracht werden“, die Kammer für Arbeiter und Angestellte spricht von einem „Trading-Down-Effekt“ –, so stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage danach, ob die Festlegung von Mindestabständen untereinander zur Erreichung des Ziels, die Abwärtsentwicklung von Stadtteilen zu verhindern oder zu bremsen geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist. Die Verhinderung einer als negativ empfundenen Entwicklung von Stadtteilen ist als im öffentlichen Interesse gelegen anzuerkennen. Im Zusammenhang mit der Eignung, dieses Ziel auch durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen Wettannahmestellen zu erreichen, ist es jedoch fraglich, ob zwischen einer Konzentration von Wettannahmestellen in einem Stadtteil und der weiteren, als negativ empfundenen Entwicklung dieses Stadtteils ein derartiger Sachzusammenhang besteht, der eine derartige Regelung als geeignet und als sachlich gerechtfertigt erscheinen lässt: Die Dinge könnten auch so liegen, dass Wettunternehmer lediglich Nutznießer einer bereits aus anderen Gründen in Gang gesetzten Entwicklung sind, also lediglich deren Indikator und nicht deren Ursache sind.

3.4. Die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte erhobene Forderung nach einer Beschränkung der zulässigen Wettannahmestellen je Wettunternehmer und nach einer Beschränkung der höchst zulässigen

Anzahl von Wettterminals je Wettannahmestelle orientiert sich am § 3 Abs 3 lit a des Vorarlberger Wettengesetzes. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung folgend (135. Beilage im Jahr 2011 des XXIX. Vorarlberger Landtages) soll mit dieser Bestimmung „die Schaffung von Wetthallen verhindert werden, da diese nach den bisherigen Erfahrungen ein negatives Millieu begünstigen, insbesondere auch unerwünschte Auswirkungen auf die Jugend sowie auf die Nachbarschaft haben.“ Zum Aspekt des Jugendschutzes wird hier wiederum auf die Ausführungen unter Pkt 3.2.1 verwiesen. Der Schutz der Nachbarn von Wettannahmestellen ist zwar kein im § 1 Abs 2 erklärtes Ziel des Gesetzes, dennoch ist der Nachbarschaftsschutz ausdrücklich im § 11 Abs 4 als von der Behörde zu beachtende Maßgabe im Bewilligungsverfahren festgelegt und vom Begriff des „öffentlichen Interesses“ in den §§ 11 Abs 5 und 23 Abs 2 mit erfasst.

4. Dem Schutz der Wettkunden (Abs 2 Z 2) dienen die vor allem die im dritten Abschnitt enthaltenen Ausübungsvorschriften.

Die in der Z 2 (Schutz vor Spielsucht) und der neu eingefügten Z 4 (Schutz vor wettbezogenen Manipulationen von Ereignissen) enthaltenen Ziele stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang und werden durch das im § 15 Z 9 enthaltene Verbot von Wetten auf untergeordnete Ereignisse während eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits im Gang befindlichen Ereignisses materialisiert (wobei hier nicht behauptet wird, die regelmäßig in Form von Live-Wetten angebotenen Wetten auf untergeordnete Ereignisse wären allesamt oder überwiegend manipuliert). Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 15 Z 9 verwiesen.

5. Keine erklärten Ziele des Gesetzes sind – entgegen der Forderung der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes im Begutachtungsverfahren –, eine Minimierung „der Attraktivität der Wettlokale für potentielle Kunden“ und eine Erschwerung der Tätigkeit und Angebotsverbreiterung von Wettunternehmern. Dennoch ist im Vergleich zur geltenden Rechtslage insgesamt festzustellen, dass das neue Wettunternehmergesetz diesen Forderungen sehr wohl entspricht, sei es auf der Ebene der Vorschriften im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen, sei es auf der Ebene der Ausübungsvorschriften, die allesamt wesentlich strengere Maßstäbe als das geltende Buchmachergesetz 1994 festlegen.

Nicht aufgegriffen werden die vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 Abs 2 erhobenen Forderungen des Bundesministers für Finanzen, die Wettunternehmer zu verpflichten, auch über das Wettreglement hinaus über Suchtgefahren zu informieren und die Wettunternehmer zur Wahrung eines „verantwortungsvollen Maßstabs“ in der Werbung zu verpflichten. Letztere Forderung wurde auch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte erhoben. Die erste Forderung des Bundesministers für Finanzen wird so verstanden, dass die Wettunternehmer verpflichtet werden sollen, gleichsam in Form einer an die Allgemeinheit gerichteten Kampagne über die (Sucht-)Gefahren ihres „Produkts“ aufzuklären. Eine derartige Verpflichtung hat selbst im Glücksspielgesetz keine Entsprechung und ist – mit Ausnahme der Raucherprävention – auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens eher unüblich. Die Forderung nach einer Verpflichtung der Wettunternehmer zur Wahrung eines „verantwortungsvollen Maßstabs“ in der Werbung orientiert sich an der im § 56 GSpG enthaltenen Verpflichtung. Diese die Werbetätigkeit der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach dem Glücksspielgesetz einschränkende Bestimmung ist vor dem Hintergrund des den Glücksspielbereich beherrschenden Konzessionssystem zu sehen, welches nicht mit dem System des Wettunternehmergesetzes, welches im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen freien Zugang zu den davon erfassten Tätigkeiten ermöglicht, zu vergleichen. Im Übrigen ist es nicht so, dass die Behörde jedweden Werbeauftritt eines Wettunternehmer zu dulden hätte: Zunächst besteht die Möglichkeit, diesbezügliche Regelungen für den Einzelfall in den Bewilligungsbescheiden oder auch nachträglich zu treffen (§§ 11 Abs 4 und 5 sowie 23 Abs 3), darüber hinaus kann die Landesregierung auch im Verordnungsweg allgemeine Regelungen „hinsichtlich der Darstellung der Tätigkeit von Wettunternehmen in der Öffentlichkeit“ erlassen (§ 31 Abs 1 Z 6).

6. Das Gesetz regelt ausschließlich die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern und enthält dem folgend auch keine Regelungen des „kleinen Glücksspiels“ (= Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 5 GSpG). Die Durchsetzung des Verbots des „kleinen Glücksspiels“ ist eine Angelegenheit der Vollziehung des Glücksspielgesetzes.

Zu § 2 (Wette):

1. Der Begriff der „Wette“ ist der zentrale Begriff des Gesetzes und wird daher den weiteren Bestimmungen des Gesetzes in einer eigenen Begriffsbestimmung vorangestellt.

2. Weder das bis zum Ablauf des 31. März 1994 als Landesgesetz in Kraft gestandene Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (StGBI Nr 388), noch das (noch geltende) Buchmachergesetz 1994 enthielten bzw enthalten eine Begriffsbestimmung für den Begriff der „Wette“. Im Hinblick auf den auf

sportliche Veranstaltungen eingeschränkten Anwendungsbereich des Buchmachersgesetzes 1994 und der umfangreichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der „Sportwette“ war eine solche Begriffsbestimmung auch entbehrlich: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „Sportwette“ darum, dass „auf den Ausgang von sportlichen Wettkämpfen gewettet wird, die unabhängig von den Partnern des Wettvertrages stattfinden und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, sodass dem Wettenden die Möglichkeit der Einschätzung der Stärke der beteiligten Mannschaften, Sportler – oder bei Hunde- oder Pferderennen – der Tiere offen steht. Bei Sportwetten hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung (zB betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc) einbringt und diese Kenntnisse in Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen“. „Ein Zufall liegt vor“, so der Gerichtshof weiter, „wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln oder der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch weitere Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen (vgl etwa schon das Erkenntnis vom 18. Dezember 1995, 95/16/0047)“ bzw „wenn sich nicht eine berechtigte rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann“ (siehe dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 2015, Ro 2015/16/0019, mit zahlreichen weiteren Hinweisen auf die Vorjudikatur und die Literatur).

3. Die im Abs 1 enthaltene Begriffsbestimmung orientiert sich an der im § 1270 ABGB enthaltenen Definition der Wette, übernimmt jedoch auch die vom Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit Sportwetten entwickelten Kriterien für das Vorliegen einer Wette und zur Abgrenzung einer (Sport-)Wette vom Glücksspiel. Die Aufnahme einer solchen Begriffsbestimmung ist vor dem Hintergrund des Abs 2 zu sehen, wonach Wetten auch aus Anlass außersportlicher Ereignisse, vor allem aus Anlass politischer, kultureller oder gesellschaftlicher Ereignisse abgeschlossen werden können. Die für eine Wette im sportlichen Bereich geltenden Strukturelemente sind daher auch der Qualifikation eines Vorgangs im außersportlichen Bereich entweder als Wette oder als Glücksspiel zu Grunde zu legen.

4. Die Grenzen zwischen einer Wette und dem Glücksspiel sind fließend (vgl dazu etwa *Krejci* in Rumel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, §§ 1267 – 1274, Rz 16, wonach „Spiel und Wette schwer auseinanderzuhalten [sind]“). Ziel der im Abs 3 enthaltenen Bestimmung ist, die auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Tage tretende Abgrenzungproblematik zwischen einer Wette und dem Glücksspiel zu entschärfen. Gemäß Abs 3 gelten Spiele im Sinn des § 4 des Glücksspielgesetzes nicht als Wetten. Bei diesen Spielen handelt es sich um die im § 4 Abs 3 GSpG namentlich angeführten Spiele sowie „um diesen ähnliche Spiele“. Diese Spiele unterliegen zwar nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, was zu dem Schluss verleiten könnte, es handle sich dabei nicht um Glücksspiele, was umgekehrt deren Qualifikation als Wette nahelegen würde; aus § 4 Abs 3 GSpG ergibt sich jedoch – argumentum a maiori ad minus – dass diese Spiele, auch wenn der Einsatz den Betrag oder den Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und es sich um ein als Schaustellergeschäft betriebenes Spiel handelt, als Glücksspiele (und nicht als Wetten) zu qualifizieren sind. Abs 3 trifft die vor allem im Hinblick auf neu auftretende Spiele, die lediglich den im § 4 Abs 3 genannten Spielen ähnlich sind, notwendige Klarstellung dahingehend, dass auch diese Spiele nicht als Wetten zu qualifizieren sind.

5. Bei einer Wette versprechen in der Regel die jeweiligen Partner für den Fall der Unrichtigkeit ihrer jeweiligen Behauptung den Wettpreis entweder an den anderen Partner, dessen Behauptung sich als richtig erwiesen hat, oder an einen außenstehenden Dritten zu bezahlen. Ganz zentral ist daher zunächst, dass jedem Partner mindestens eine Wahlmöglichkeit zur Verfügung steht, um eine alternative Entscheidung zu ermöglichen. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur ein Partner für den Fall seines Unterliegens den Wettpreis zahlen muss („halbe Wette“), ebenso können die Wettsummen (= Preise) ungleich hoch sein („ungleiche Wette“). Abs 1 erfasst auch Quotenwetten, bei denen der Einsatz im Gewinnfall mit einem bestimmten Faktor (Gewinnquote) multipliziert wird, um den Auszahlungsbetrag zu bestimmen. Man unterscheidet hier zwischen Wetten zu festen Quoten, bei denen die Quote bei Abschluss der Wette feststeht und nachträglich nicht geändert werden kann, und Wetten zu variablen Quoten, bei denen die Gewinnquoten bei Abschluss der Wette noch nicht feststehen, sondern erst nach dem Wettereignis festgestellt werden.

Eine Wette im Sinn des Abs 1 liegt nur dann vor, wenn der Ausgang des Ereignisses oder der Eintritt des bestimmten Umstandes nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Nicht als Wette, sondern als Glücksspiel gelten daher Verabredungen in Bezug auf solche Ereignisse, bei denen das aleatorische Moment überwiegt, wie „Wetten“ auf die Spielfeldhälfte einer Mannschaft, die ja bekanntlich durch Münzwurf durch den Schiedsrichter ermittelt wird. Umgekehrt erfasst der Begriff der „Wette“ jedoch

sehr wohl im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen stehende untergeordnete Umstände, deren Eintritt überwiegend auf Grund von Kenntnissen vorhergesagt werden kann, wie Halbzeit- oder Drittelergebnisse oder das nächste Tor. Wetten mit einem solchen Inhalt sind also – wenn auch nur in dem vom Verbot des § 15 Z 9 nicht erfassten Bereich (siehe dazu Pkt 5 der Erläuterungen zu § 15) – möglich.

6. Im Gegensatz zum Buchmachersgesetz 1994 werden im Abs 2 auch die sogenannten „Gesellschaftswetten“ in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. November 1932 (VfSlg 1.477) ausgesprochen, dass „das Totalisateur- und Buchmacherwesen (...) nach dem Gegenstande seines Betriebes die größte Ähnlichkeit mit den (...) Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ hat und daher das „Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI Nr 388 (...) als ein Landesgesetz im Sinn des Artikels 15 Abs 1 B-VG fort[gilt]“. Die vom Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren geäußerte Ansicht, eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Totalisateur- und Buchmacherwesens wäre nur in Bezug auf Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gegeben, weil sich auch das Gesetz vom 28. Juli 1919 nur auf sportliche Veranstaltungen bezogen hat, wird nicht geteilt, weil der Verfassungsgerichtshof diese Ähnlichkeit in der Tätigkeit des Wettens (arg: „Gegenstände seines Betriebes“ bzw. „Unternehmungen“) und nicht im Gegenstand einer Wette gesehen hat. Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers auch zur gesetzlichen Regelung des gesamten Bereichs der „Gesellschaftswetten“ ergibt sich auch aus einer entsprechenden Anfragebeantwortung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (BlgNR 6274/AB, XX. GP) und des Bundeskanzlers (BlgNR 6268/AB, XX. GP; vgl dazu auch die Übersicht zum Diskussionsstand in *Thomas Trentinaglia*, Das Geschäft mit den Wetten – Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, ÖZW 2014, 86, FN 16).

Zu § 3 (Weitere Begriffsbestimmungen):

Die Begriffe sind – abweichend von der bisher gepflogenen legislatischen Übung – nicht alphabetisch geordnet, sondern deren Reihung spiegelt die Systematik des Gesetzes wieder.

Zu Z 1 (Wettunternehmer), Z 2 (Buchmacher), Z 3 (Totalisateur) und Z 4 (Wettvermittler):

1. Der Begriff des Wettunternehmers (Z 1) ist der Oberbegriff für alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wetten.

2. Die Z 2 (Buchmacher) und die Z 3 (Totalisateur) übernehmen die bereits im § 1 Abs 2 des Buchmachersgesetzes 1994 enthaltenen Begriffsbestimmungen. Der Buchmacher tritt selbst als Wettgegner auf und bietet regelmäßig Wetten zu festen Quoten an. Bei Wetten, die bei einem Totalisateur gesetzt werden, wetten die Wettteilnehmer untereinander. Der Totalisateur tritt als bloßer Vermittler der Wetten auf und trägt selbst kein Risiko: Er erzielt einen Profit, der nur von der Summe der Einsätze, nicht aber vom konkreten Ausgang des Wettereignisses abhängt.

3. Neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes wird der Wettvermittler (Z 4) einbezogen. Der Wettvermittler schließt dabei nicht unmittelbar eine Wette ab oder vermittelt eine solche, sondern vermittelt vielmehr den Wettkunden an den Buchmacher oder den Totalisateur.

Der Begriff der „Vermittlung“ im Sinn dieses Gesetzes ist weit zu verstehen. Zivilrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Überlegungen haben für das Begriffsverständnis außer Betracht zu bleiben. Nach der Auslegung, die dieser Begriff in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gewerberechtlichen Vorschriften gefunden hat, ist unter dem Begriff der „Vermittlung“ die Entfaltung einer Tätigkeit mit dem Ziel des Zusammenführens präsumtiver Vertragspartner (Vermittlung von Personalkredit und Realkredit; Erkenntnis vom 8. Oktober 1957, VwSlg 4442 A/1957) zu verstehen. Ausschließlich darauf – auf die Zusammenführung präsumtiver Vertragspartner – kommt es beim Begriff der „Vermittlung“ im Sinn dieses Gesetzes an. Kein notwendiges Element dieses Begriffs ist die Entfaltung bestimmter Aktivitäten seitens des Wettvermittlers. So genügt es bereits, dass eine Person, um als Wettvermittler zu gelten, den potentiellen Wettkunden ein Forum eröffnet, um einem Wettkunden den selbständigen Abschluss einer Wette mit einem Buchmacher zu ermöglichen. Das kann bereits durch die Aufstellung eines Wettterminals in sonst anderweitig genutzten Geschäftsräumlichkeiten, etwa in Trafiken, Videotheken oder Gaststätten geschehen. Dabei ist es ohne Belang, wer der Verfügungsberechtigte über die Mittel zur Ausübung der Vermittlung (Geschäftsräumlichkeiten, Terminals etc) ist. Kein Kriterium für die Tätigkeit eines Wettvermittlers ist auch, dass dieser aktiv bestimmte Tätigkeiten entfaltet, etwa im Sinn einer Aufklärung des Wettkunden über die beste Wettquote, um diesem die Auswahl zwischen mehreren Buchmachern zu ermöglichen. Umso mehr liegt eine „Vermittlung“ von Wettkunden vor, wenn der Vermittler bestimmte Tätigkeiten entfaltet, wie etwa Wetteinsätze für einen Buchmacher einzunehmen und einen allfälligen Gewinn in dessen Namen auch wieder auszuzahlen. Auch ist die Anzahl der Buchmacher, an die vermittelt wird, ohne Belang: Eine „Vermittlung“ von Wettkunden liegt bereits dann vor, wenn der Vermittler Wettkunden nur exklusiv an einen bestimmten Buchmacher vermittelt (bzw der Vermittler nur einen Buchmacher „im Angebot hat“).

Die Konsequenz dieses Begriffsverständnisses ist, dass jede Person, die gewerbsmäßig Wettkunden und Buchmacher auf welche Art auch immer zusammenführt, einer Bewilligung gemäß § 4 Abs 1 bedarf. Eine Ausnahme davon legt § 4 Abs 2 fest: Das Erfordernis einer Bewilligung (als Wettvermittler) besteht dann nicht, wenn die Betriebsstätte, in dem die Vermittlung vorgenommen wird, dem Buchmacher, an den vermittelt wird, als dessen Wettannahmestelle zugerechnet werden kann (auf die dazu weiterführenden Erläuterungen zu § 4 Abs 2 wird verwiesen).

Hintergrund für die Einbeziehung auch der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803), in dem der Gerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers ausgesprochen hat, dass „die Tätigkeit des Vermittlers von Wettkunden jener des Buchmachers und Totalisateurs [...] vorgeschaltet ist“ und daher „ein enger, ja untrennbarer systematischer Zusammenhang zwischen diesen Tätigkeiten [besteht]“ weshalb „nicht nur für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, sondern auch in Bezug auf die Vermittlung von Wettkunden die „größte Ähnlichkeit“ zu den von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schausstellungen [besteht]“. Die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren kann daher – so der Gerichtshof weiter – nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Zu Z 5 (Betriebsstätte), Z 6 (Wettannahmestelle) und Z 8 (Internetwette):

1. Diese Begriffe sind vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs des Gesetzes (§ 1) und des § 4 zu sehen: Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst beide Ausübungsformen der Tätigkeit eines Wettunternehmers, sowohl die „herkömmliche“ Ausübung, bei der sich der Wettkunde in eine Wettannahmestelle begibt, als auch die internetbasierte Ausübung, bei der Wetten regelmäßig außerhalb einer Wettannahmestelle abgeschlossen oder vermittelt werden. Gemäß § 4 bedarf die Ausübung einer Tätigkeit eines Wettunternehmers einer Bewilligung der Landesregierung, wenn diese in einer oder mehreren Betriebsstätten des Wettunternehmers ausgeübt wird.

Im Fall einer „herkömmlichen“ Ausübung gilt als Betriebsstätte eine Wettannahmestelle. Als Wettannahmestelle kommen nicht nur abgeschlossene Räumlichkeiten in Betracht, sondern auch entsprechende Einrichtungen im Freien. Nicht erforderlich ist, dass diese Räumlichkeit ausschließlich der Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers dient; so gilt etwa auch das schummrige Hinterzimmer einer Tankstelle an der Ausfallstraße, in dem zwielichtige Gestalten nächtens ihren sonstigen Geschäften nachgehen – diese Anleihe beim film noir sei an dieser Stelle erlaubt –, dann als Wettannahmestelle, wenn dort ein Wettterminal aufgestellt ist (siehe dazu auch Pkt 2). Im Fall einer internetbasierten Ausübung (Internetwette) fehlt es regelmäßig an einer Wettannahmestelle, das Gesetz knüpft hier an den Ort an, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt. In der Regel ist das der Standort des Servers, der nicht mit dem satzungsgemäßen Sitz des Wettunternehmers oder dem Sitz von dessen Hauptverwaltung ident sein muss und in vielen Fällen auch nicht ident sein wird.

2. Gemäß § 20 Abs 1 dürfen Wettterminals nur in Wettannahmestellen aufgestellt werden. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass jeder Ort, an dem ein Wettterminal aufgestellt ist, zur Wettannahmestelle wird.

3. Die Z 6 schließt nicht aus, dass auch mehrere Wettunternehmer gemeinsam eine Wettannahmestelle betreiben. Das ist etwa dann der Fall, wenn in ein und derselben Geschäftsräumlichkeit Wetten mit mehreren Buchmachern – entweder als die klassischen Schalterwetten oder mit Wettterminals – abgeschlossen werden können. Die in diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen treffen in diesem Fall jeden einzelnen Buchmacher zur ungeteilten Hand, was selbst wiederum nicht ausschließt, dass diese mehreren Buchmacher wiederum dieselbe Person als verantwortliche Person bestellen.

Zu Z 7 (Wettterminal):

Als Wettterminal gilt jede technische Einrichtung, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit geeignet ist, einer Person unmittelbar, gleichsam im Weg einer Selbstbedienung – ohne Mitwirkung bzw ohne Dazwischentreten einer anderen Person in der Betriebsstätte – die Teilnahme an einer Wette zu ermöglichen. Ein Wettterminal im Sinn dieses Gesetzes liegt daher nur dann vor, wenn der Kunde selbst an der technischen Einrichtung den Wettgegenstand und den Wetteinsatz bestimmen kann und den Wetteinsatz auch direkt, in welcher Form auch immer (Bargeld, Kreditkarte, auf einer Wettkundenkarte gespeichertes Guthaben) an den Wettunternehmer (Buchmacher) leistet. In den Fällen dagegen, in denen der Wetteinsatz zunächst an eine in der Wettannahmestelle anwesende Person bezahlt wird und diese dann an den Wettkunden einen Bon oder eine Quittung aushändigt, der dann für die Bezahlung des Wetteinsatzes oder überhaupt zur Finalisierung des Wettabschlusses an einem EDV-Terminal verwendet wird, liegt kein Wettabschluss über einen Wettterminal vor, weil hier eben eine vom Wettkunden verschiedene Person – durch die Entgegennahme des Wetteinsatzes oder durch Ausfolgung eines Codes etc – am Abschluss der Wette mitwirkt. Die häufig in Trafiken oder Videotheken anzutreffenden, als „Tippbox“ bezeichneten

EDV-Terminals stellen daher keine Wettterminals im Sinn dieses Gesetzes dar. Umso weniger handelt es sich bei technischen, EDV-unterstützten Einrichtungen, die ausschließlich durch das Personal des Wettunternehmers bedient werden und die in einer Wettannahmestelle in einem Bereich aufgestellt sind, der für den Kunden nicht zugänglich ist, nicht um einen Wettterminal (bzw um eine „Terminalwette“) im Sinn dieses Gesetzes.

Zu Z 10 (Drittstaat), Z 11 (EU-Mitgliedstaat) und Z 12 (EWR-Vertragsstaat):

Die in der Z 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen orientieren sich an den im Salzburger Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen und sind im Rahmen der §§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 15 und 32 von Bedeutung.

Zu Z 13 (Geldwäsche), Z 14 (Geldwäschemeldestelle) und Z 15 (Terrorismusfinanzierung):

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen den im § 365n Z 1 und 2 GewO 1994 sowie im § 4 Abs 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen und sind im Rahmen des § 24 von Bedeutung.

Abweichend von § 365n Z 1 GewO 1994 fehlt in der Z 13 der Hinweis auf die „Eigengeldwäsche“: Bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter der Nr 38/2010 kundgemachten Änderung des § 165 StGB erfasste der § 165 Abs 1 StGB nur Geldwäschereihandlungen in Bezug auf Vermögensbestandteile, die aus der Tat eines anderen herrührten; Verschleierungshandlungen, die der Täter der Vortat selbst gesetzt hat, waren vom § 165 StGB in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderung nicht erfasst.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte gegliedert; der erste Unterabschnitt enthält im Wesentlichen die in den §§ 3 bis 6 des Buchmachergesetzes 1994 enthaltenen Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers, der zweite Unterabschnitt enthält die damit korrespondierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 4:

1. § 4 entspricht § 1 Abs 1 des Buchmachergesetzes 1994; eine Bewilligungspflicht besteht auch für die Tätigkeit des neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittlers.

2. Abs 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers einer Bewilligung bedarf.

2.1. Der Begriff der ‚gewerbsmäßigen‘ Ausübung der Tätigkeit ist im Sinn der Gewerbeordnung 1994 zu verstehen. Die ‚nicht gewerbsmäßige‘ Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers (so solches überhaupt vorstellbar ist) bedarf keiner Bewilligung und kann frei – vor allen ohne die Beschränkung durch die in den §§ 15ff enthaltenen Ausübungsvorschriften – ausgeübt werden.

2.2. Die durch die Wortfolge ‚in einer oder mehreren Betriebsstätten im Land Salzburg‘ umschriebene weitere im Abs 1 festgelegte Voraussetzung ist nicht in dem Sinn zu verstehen, dass sich auch der satzungsgemäße Sitz des Wettunternehmers oder der Sitz von dessen Hauptverwaltung (vgl dazu § 5 Abs 2 Z 1 bzw § 6 Abs 2 Z 1) im Bundesland Salzburg befinden muss, sondern für das Entstehen der Bewilligungspflicht genügt es, dass ein Wettunternehmer – wo auch immer er seinen Sitz hat – im Land Salzburg einen Wettterminal betreibt oder im Fall von Internetwetten von einem im Land Salzburg gelegenen Ort die Daten bereitstellt.

Die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne Betriebsstätte im Bundesland Salzburg – eine solche ist nur über das Internet mit einem Serverstandort außerhalb des Bundeslandes Salzburg möglich – bedarf keiner Bewilligung und kann frei – vor allen ohne die Beschränkung durch die in den §§ 15ff enthaltenen Ausübungsvorschriften – ausgeübt werden.

3. Abs 2 knüpft an die weite Begriffsbestimmung des ‚Wettvermittlers‘ an und hat diejenigen Gewerbetreibenden und Personen im Auge, in deren Betriebsstätte Wetten mit einem Buchmacher abgeschlossen werden können, wie Trafikanten, Betreiber von Videotheken, Gastgewerbetreibende etc. Die Tätigkeit dieser Personen entspricht dem Tätigkeitsbild eines Wettvermittlers (siehe § 3 Z 4 sowie die Erläuterungen dazu); für die Praxis stellt sich jedoch hier regelmäßig das Problem der rechtlichen Einordnung dieser Personen entweder als (selbständige) Wettunternehmer – konkret: als Wettvermittler –, als (freie) Mitarbeiter eines Wettunternehmers oder als bloß verantwortliche Person über eine Wettannahmestelle eines Buchmachers, vor allem dann, wenn nähere Anhaltspunkte für eine Zurechnung dieser Tätigkeit, wie eine bestimmte Kennzeichnung der Geschäftsräumlichkeiten (=Wettannahmestelle) fehlen. Von dieser Einordnung hängt nicht nur die Frage der Erforderlichkeit einer Bewilligung ab, sondern auch, wer für die Einhaltung der Ausübungsvorschriften letztlich verantwortlich ist und wer Adressat von Aufträgen oder Maßnahmen im Sinn des § 29 ist.

Abs 2 geht von folgender Überlegung aus: Werden in einer Trafik, in einem Geschäftslokal oder in einer Gaststätte Wetten an einen Buchmacher vermittelt, so bedarf der Trafikant oder Unternehmer dann keiner Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettvermittlers, wenn diese Räumlichkeiten einem Buchmacher als dessen Wettannahmestelle auch zuzurechnen sind. Diese Zurechnung der Räumlichkeiten an einen Buchmacher erfolgt entweder in der (Erst-)Bewilligung selbst (vgl dazu § 11 Abs 4 Z 4) oder nachträglich durch eine der Behörde angezeigte und von dieser nicht untersagte Inbetriebnahme einer weiteren Betriebsstätte (vgl dazu die §§ 22 Z 2 und 3). Im Fall einer solchen Zurechnung an einen Buchmacher ist dieser auch für die Einhaltung der Ausübungsvorschriften in der Wettannahmestelle verantwortlich und auch Adressat von Aufträgen und Maßnahmen im Sinn des § 29. Ob und wie der Buchmacher die ihn treffende Verpflichtung zur Einhaltung der Ausübungsvorschriften letztlich an den Gewerbetreibenden überbindet ist eine Frage der autonomen (zivilrechtlichen) Rechtsgestaltung zwischen dem Buchmacher und dem Gewerbetreibenden im Innenverhältnis und hat auf die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Buchmachers keinen Einfluss.

Solange eine solche Zurechnung von Geschäftsräumlichkeiten als Wettannahmestelle an einen Buchmacher nicht in Betracht kommt, gilt der Gewerbetreibende als Wettvermittler mit allen ihn treffenden Verpflichtungen.

4. Abs 2 schließt nicht aus, dass ein und dieselbe Geschäftsräumlichkeit auch mehreren Buchmachern zugerechnet werden kann, nämlich dann, wenn der Gewerbetreibende an mehrere Buchmacher vermittelt. Die in diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen treffen in diesem Fall jeden einzelnen Buchmacher zur ungeteilten Hand.

Zu den §§ 5 und 6:

1. Die §§ 5 und 6 legen die Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers einerseits und für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers andererseits fest. Der zentrale Unterschied in den jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen für diese Tätigkeiten besteht darin, dass ein Buchmacher – im Gegensatz zu einem Totalisateur und Wettanbieter – jedenfalls die entsprechende fachliche Befähigung aufweisen muss und der Betriebsleiter einer juristischen Person, welche die Tätigkeit eines Buchmachers – auch hier wiederum im Gegensatz zu den Totalisateuren und Wettanbietern – ausübt, dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehören muss oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu sein hat.

2. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) können die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausüben, müssen dazu jedoch einen Betriebsleiter bestellt haben. Der „Betriebsleiter“ im Sinn der §§ 5 Abs 2 und 6 Abs 2 entspricht dem des (gewerberechtlichen) Geschäftsführers (§ 9 Abs 1 GewO 1994) bzw dem bisher im Buchmachersgesetz 1994 verwendeten Begriff des Geschäftsführers. Dennoch wird von der Weiterverwendung des Begriffs des „Geschäftsführers“ abgegangen, um Verwechslungen mit den Personen, die zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugt sind bzw diesem Organ angehören und die im täglichen Sprachgebrauch gleichfalls als „Geschäftsführer“ bezeichnet werden, zu vermeiden.

3. Personen, deren Gesellschaftsanteile mehr als 50% betragen, müssen nicht notwendigerweise zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugt sein bzw diesem Organ angehören. Da diesen Personen faktisch bereits auf Grund ihrer überragenden Stellung unter den Gesellschaftern ein maßgeblicher Einfluss auf die Gestion des Unternehmens zukommen wird, haben auch diese die erforderliche Zuverlässigkeit auf- und nachzuweisen.

4. Die in den §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 enthaltene Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht sowie im Hinblick auf das Erkennen von im Sinn des § 24 verdächtigen Wettvorgängen geht auf eine Anregung des Bundesministeriums für Finanzen, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie des Instituts für Glücksspiel und Abhängigkeit im Begutachtungsverfahren zurück. Diese Bestimmungen waren im seinerzeitigen Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten. Der zentrale und jedenfalls zwingende inhaltliche Bestandteil dieses Konzepts ist die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners in Fragen der Spielsucht sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl für die eigenen Dienstnehmer des Wettunternehmers als auch für dessen verantwortliche Personen, wie etwa die Betreiber von Trafiken oder Videotheken, in denen der Wettunternehmer lediglich Wettterminals aufgestellt hat. Im Übrigen bleibt es dem Wettunternehmer anheimgestellt, welche „effektiven Maßnahmen“ er ergreift. Diese können in einer regelmäßigen Schulung der für die Wettannahmestellen verantwortlichen Personen, in einer engen Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen, in unternehmensinternen Richtlinien über die Voraussetzungen und der Durchführung einer Fremd-

sperre etc bestehen. Die Wettunternehmer können diese Konzepte individuell auf ihre Geschäftstätigkeit abstimmen, soweit es jedoch zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs 1 Z 2 und 4 erforderlich ist, kann die Landesregierung auch im Verordnungsweg die näheren Inhalte des Konzepts gemäß den §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 festlegen (§ 31 Abs 1 Z 3).

Von seiner Rechtsqualität her ist dieses Konzept mit dem Wettreglement vergleichbar. Änderungen des Konzepts sind der Landesregierung daher gemäß § 22 anzuzeigen.

Zu § 9 (Wettreglement):

Das Wettreglement stellt eine allgemeine Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Wettunternehmer und dessen Kunden dar. Die Pflicht zur Vorlage eines Wettreglements im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 5 Abs 1 Z 5) bzw die Pflicht zur Mitteilung von (nachträglichen) Änderungen des Wettreglements an die Landesregierung (§ 22 Z 1) soll Gewähr dafür bieten, dass ein solches Reglement tatsächlich aufgestellt ist und weiterhin besteht. Eine umfängliche inhaltliche Prüfung ist von der Landesregierung weder im Bewilligungsverfahren noch anlässlich einer Anzeige von Änderungen vorzunehmen; die Landesregierung hat lediglich zu prüfen, ob das Wettreglement den in den Z 1 bis 7 festgelegten inhaltlichen Vorgaben entspricht.

Die Z 7 nimmt eine Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Begutachtungsverfahren auf und orientiert sich im weitesten Sinn an § 25 Abs 3 GSpG. Aus dem in der Z 7 festgelegten Inhalt des Wettreglements ergibt sich im Umkehrschluss für den Wettunternehmer das Verbot der Aufnahme eines Haftungsausschlusses im Wettreglement für ein leicht fahrlässiges oder für ein grob fahrlässiges, jedoch nicht sittenwidriges Fehlverhalten des Wettunternehmers in Bezug auf die Zulassung eines gesperrten Wettkunden. Ziel dieses verpflichtenden Inhaltsbestandteils des Wettreglements ist, die Wettunternehmer dazu zu verhalten, Sperren konsequent zu exekutieren.

Zu § 10 (Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers):

Diese Bestimmung knüpft an § 5 Abs 1 Z 6 an und bezieht sich auf im Ausland erworbene Ausbildungen und Qualifikationen, die nicht bereits gemäß § 31 Abs 2 auf Grund einer Verordnung der Landesregierung die fachliche Befähigung vermitteln. Im Abs 3 wird die für die fachliche Befähigung erforderliche Qualifikation in das System der Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 des Salzburger Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG) eingeordnet.

Zu § 11 (Erteilung der Bewilligung):

Abs 4 legt, den § 59 Abs 1 AVG konkretisierend, Inhalte des Spruchteils des Genehmigungsbescheides fest. Eine nachträgliche Änderung von Sachverhalten, welche den einzelnen Festlegungen im Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen, ist im Rahmen von Verfahren gemäß § 12 (in Bezug auf den Betriebsleiter) oder gemäß § 23 (in Bezug auf die Betriebsstätten oder Wettterminals) vorzunehmen.

Zu § 12 (Ruhens der Bewilligung):

1. Vorbild für die im § 12 enthaltenen Bestimmungen sind die §§ 9 Abs 2 und 95 Abs 2 GewO 1994. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Betriebsleiters für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers durch juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften bedarf auch die (unternehmensinterne) Neubestellung eines Betriebsleiters, aus welchen Gründen auch immer, einer Bewilligung durch die Landesregierung.

2. An das gänzliche Ausscheiden des Betriebsleiters aus dem Unternehmen oder den Wegfall einer diesen betreffenden Bewilligungsvoraussetzung knüpfen sich mehrere Rechtsfolgen. Zunächst ist der Eintritt eines solchen Umstandes der Landesregierung vom Bewilligungsinhaber unverzüglich anzuzeigen (Abs 1). Diese Anzeige kann, muss aber nicht, mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, verbunden werden. Obwohl im Fall des Eintritts eines solchen Umstandes eine Bewilligungsvoraussetzung weggefallen ist, kann – als weitere Rechtsfolge – die Tätigkeit eines Wettunternehmers auf Grund der erteilten Bewilligung ohne Betriebsleiter für höchstens weitere sechs Monate ausgeübt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine rechtskräftige Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters, der die Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 Z 2 oder 6 Abs 2 Z 2 erfüllt, erteilt wurde. Nach Ablauf dieser Frist darf, auch wenn der Antrag auf Genehmigung der Neubestellung noch innerhalb derselben gestellt wurde, die Tätigkeit bis zu einer rechtskräftigen Genehmigung der Bestellung eines neuen Betriebsleiters nicht weiter ausgeübt werden („Ruhens der Bewilligung“).

3. Das Abstellen auf die Rechtskraft der Genehmigung ist vor dem Hintergrund des Art 74 des Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetzes, LGBl Nr 106/2013, zu sehen.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

1. Der 3. Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte gegliedert; der erste Unterabschnitt enthält die Bestimmungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers, der zweite Unterabschnitt enthält eine damit korrespondierende verfahrensrechtliche Bestimmung.

2. Die Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten vollumfänglich für „herkömmliche“ Wettunternehmer; für Wettunternehmer, die ihre Tätigkeit ausschließlich im bzw über das Internet ausüben, gelten diese mit Ausnahme der §§ 18 bis 20.

Zu § 15 (Verbotene Wetten):

Diese Bestimmung legt diejenigen Wetten fest, deren Abschluss oder Vermittlung verboten ist und gilt sowohl für „herkömmliche“ Wettunternehmer als auch für Internetwetten. Die in den Z 1 bis 12 enthaltenen Verbote sind im Fall von Internetwetten durch entsprechende Programmierungen, Sperren und Zugangbeschränkungen technisch umzusetzen.

1. Die Z 1 verbietet auch nach Maßgabe der Z 2 bis Z 11 erlaubte Wetten solche mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 Euro pro Wettabschluss. Der Begriff des „Wettabschlusses“ ist nicht ident mit dem Begriff des „Wettereignisses“: Als Wettereignis gilt ein Einzelereignis, etwa ein bestimmtes Fußballspiel, ein Wettabschluss kann dagegen auch mehrere Einzelereignisse umfassen, so wie das etwa beim Toto oder bei Kombiwetten der Fall ist.

2. „Wettkämpfe, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen“ im Sinn der Z 5 sind solche, bei denen ausschließlich und unmittelbar Tiere gegeneinander antreten. Dass diese Tiere natürlich von Menschen trainiert und betreut werden, ist dabei ohne Belang. Pferderennen mit Jockeys erfüllen nicht dieses Ausschließlichkeitskriterium und sind daher nicht von der Z 5 erfasst.

3. Die Z 6 verbietet, ungeachtet des Umstandes, dass es doch regionale Märkte gibt, in denen auf Fußballspiele aus niedrigeren Ligen gewettet wird, Wetten auf Fußballspiele aus einer unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga. Die Frage, ob es sich bei den so von Wetten ausgeschlossenen Ligen um Profi- oder Amateurligen handelt, ist unerheblich.

4. Die Z 7 erfasst alle anderen Sportveranstaltungen außer Fußball und stellt nicht auf eine bestimmte Liga ab, sondern darauf, ob an diesen Sportveranstaltungen überwiegend Amateure teilnehmen. Diese Frage kann durch eine Rückfrage bei den jeweiligen Dachverbänden geklärt werden.

5.1. Die Z 9 verbietet Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses, ausgenommen auf bestimmte Teilergebnisse, auf ein Teilereignis („Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt“) sowie auf das Endergebnis dieses Ereignisses. Das Verbot der Z 9 erfasst Wetten auf (aus der Sicht des Endergebnisses) untergeordnete Ereignisse, die regelmäßig in Form von „Live-Wetten“ unter dieser Bezeichnung, aber auch unter der Bezeichnung „Ereigniswetten“ oder „Negativwetten“ angeboten werden. Dieses Verbot dient der Umsetzung der im § 1 Abs 2 Z 2 und 4 festgelegten Ziele. „Live-Wetten“ weisen ein besonderes Suchtpotential auf. Hinsichtlich des Suchtpotentials gilt (sowohl für Glücksspiele als auch für Wetten) ganz allgemein, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt. Beim traditionellen Wettangebot endet die Möglichkeit zur Abgabe der Wette in der Regel mit dem Beginn des Wettereignisses (etwa dem Beginn des Fußballspiels). Die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt dagegen erst am Ende des Wettereignisses. Somit liegt zwischen der Wettabgabe und der Gewinn- oder Verlustentscheidung ein gewisser Zeitraum. Bei den „Live-Wetten“ wird dieser – im Hinblick auf das Suchtpotential – bedeutsame Zeitraum ganz entscheidend verkleinert. Bei „Live-Wetten“ kann noch während des laufenden Spiels auf viele verschiedene (aus der Sicht des Gesamtergebnisses untergeordnete) Umstände gewettet werden. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des bereits gesehnen Ablaufs. Vor diesem Hintergrund weisen „Live-Wetten“ ein besonderes Suchtpotential auf. Neben dem besonderen Suchtpotential können „Live-Wetten“, da es sich dabei regelmäßig um untergeordnete Umstände im Rahmen eines Gesamtgeschehens handelt, deren Herbeiführung auch nicht notwendigerweise ein Zusammenwirken von mehreren Personen erfordert, auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern.

5.2. Das Verbot von „Live-Wetten“ gilt nur hinsichtlich solcher Wettereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits begonnen haben. Das in der Z 9 enthaltene Verbot lässt daher die Zulässigkeit von Wetten auf untergeordnete Umstände im Rahmen eines erst in der Zukunft liegenden Ereignisses unberührt, da hier die Gründe, die für das Verbot in Bezug auf bereits laufende Ereignisse sprechen, eben nicht vorliegen. Das Verbot der Z 9 lässt auch die Zulässigkeit von Wetten auf Halbzeitstände, Drittstände sowie insgesamt auf Teilergebnisse eines Abschnitts eines Sportereignisses, etwa das Ergebnis

einer Bergwertung einer Radrundfahrt, sowie auf das Endergebnis eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses unberührt. Damit wird auch dem Standpunkt der Europäischen Kommission Rechnung getragen, welche anlässlich der Notifikation des Vorarlberger Wettengesetzes gemäß der Richtlinie 98/34/EG mitteilte, dass das ursprünglich im Vorarlberger Wettengesetz geplante gänzliche Verbot von Wetten auch auf das Endergebnis eines bereits laufenden Wettereignisses nicht verhältnismäßig sei (siehe dazu den Sitzungsbericht des XXIX. Vorarlberger Landtages, 135. Beilage im Jahr 2011).

5.3. Der (Spiel-)Abschnitt, auf dessen Ergebnis gewettet werden kann, muss sich aus den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis ergeben. Dadurch soll verhindert werden, dass (böswillige) Wettunternehmer das Verbot der Z 9 dadurch umgehen, indem sie selbst die Dauer eines Spielabschnitts festlegen. Die auf die (Spiel-)Abschnitte bezogenen Regeln sind entweder allgemeingültig für eine bestimmte Sportart festgelegt (zB Fußball) oder werden im Einzelfall im Rahmen der Planung eines Ereignisses getroffen (zB bei Radrundfahrten).

5.4. Durch den Begriff des „(numerischen) Zwischenergebnisses“ bzw des „(numerischen) Endergebnisses“ in den Ausnahmetatbeständen der Z 9 wird klargestellt, dass bei solchen Sportarten, in denen das Zwischen- oder Endergebnis als Verhältniszahl angegeben wird (Fußball, Basketball, Eishockey, Tennis) zunächst nur Wetten auf dieses Verhältnis vom Verbot der Z 9 ausgenommen sind. Ausgenommen vom Verbot der Z 9 sind aber auch Wetten auf Ereignisse, die aus diesem Verhältnis abgeleitet werden können, wie Wetten auf die Tordifferenz oder Over/Under-Wetten. Kein zulässiger Wettgegenstand ist daher eine Wette auf den Schützen des Siegtores oder darauf, ob das Siegtor aus einem Elfmeter erzielt wird, weil sich derartige Gegenstände nicht aus dem das Ergebnis darstellenden Verhältnis ableiten lassen.

5.5. Bei den weiterhin zulässigen Wetten darauf, welche Mannschaft (nicht jedoch: welcher Spieler) beim Fußball das nächste Tor schießt, werden aus der Sicht des Spielerschutzes keine Gründe für deren Verbot gesehen. Auch bei diesem Ereignis ist eine schnelle Abfolge von Wettmöglichkeiten nicht gegeben.

6. Die Z 10 verbietet Wetten über Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben. Hintergrund dafür ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2012 (Zl 2011/17/0299), in dem der Gerichtshof ausgesprochen hat, dass „eine Sportwette nicht vorliegt, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefunden Rennen abgespielt wurde“. Gerade diese Art von Wetten war in der Vergangenheit, wie auch die umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Hunderennen“ zeigt, stets in einer Grauzone zwischen dem Glücksspiel und dem Wettwesen angesiedelt. Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis zu dem Schluss kommt, dass in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall ein Glücksspiel durchgeführt wurde, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Ereignisse – bei einer entsprechenden „Anpassung“ des Modells an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – dennoch in Einzelfällen als nicht dem Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes unterliegende Wetten zu qualifizieren sind. Im Interesse des Wettkundenschutzes ist es geboten, auch seitens des Landesgesetzgebers, gleichsam aus dem Blickwinkel des Wettwesens, zu diesen Arten von Wetten eine klare Aussage im Sinn eines Verbots zu treffen. Gleiches gilt für die von der Z 11 erfassten Wetten auf voraufgezeichnete oder virtuelle Wettereignisse.

7. Die Z 12 ist die im Sinn des Jugendschutzes zentrale Bestimmung und verbietet Wettunternehmern die Entfaltung jedweder ihrer Tätigkeiten in Bezug auf Kinder und Jugendliche als Wettkunden. Durch diese Bestimmung wird – im Zusammenwirken mit dem im § 20 Abs 4 enthaltenen Verbot der Ausgabe einer Wettkundenkarte an eine noch jugendliche Person – ein umfassender Jugendschutz konstituiert: Die – vor allem aus der Sicht des Jugend- und Kundenschutzes – zentrale Anforderung an Wettterminals ist, dass diese nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte betrieben werden können. Für die Platzierung einer Wette außerhalb eines Wettterminals („Schalterwette“) gilt (ergänzend) das Verbot des § 15 Z 12. Das Alter der Wettkunden ist von der verantwortlichen Person hier in Zweifelsfällen mittels Ausweis zu kontrollieren, um den Bestimmungen des Jugendschutzes zu entsprechen.

Zu § 16 (Durchführung von Wetten, Führung des Wettbuchs):

1. Diese Bestimmung legt die zentralen Pflichten eines Wettunternehmers fest und dient sowohl dem Kundenschutz als auch – hier wiederum im Zusammenhang mit dem Wettbuch – der Vorbeugung gegen Geldwäsche.

2. Zum Wettreglement wird auf die Erläuterungen zu § 9 verwiesen.

3. Der Begriff des „Wettbuches“ wird beibehalten, allerdings ist darunter eine elektronische Aufzeichnung aller mit einer Wette im Zusammenhang stehenden relevanten Daten zu verstehen. Als Wettbuch gelten daher auch die systeminternen Protokollierungen dieser Daten in Datenbanken auf dem Wettterminal, auf einer zentralen Datenbank oder einem Internetserver.

Im Wettbuch sind jedenfalls alle Wettvorgänge zeitlich lückenlos und in fortlaufender Reihenfolge zu dokumentieren. Abs 3 legt im Einzelnen fest, welche Daten eines Wettvorgangs jedenfalls im Wettbuch zu erfassen sind. Die Identität des Wettkunden (Z 1) ist nur dann zu erfassen, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte erfolgt ist oder im Fall von Internetwetten. Daraus folgt, dass alle Wetten über einen Wettterminal im Wettbuch personenbezogen erfasst werden, was insofern auch mit der Anordnung im Einklang steht, dass Wettterminals nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden dürfen. Da die klassischen Schalterwetten auch unter Verwendung einer Wettkundenkarte abgeschlossen werden können (vgl dazu Pkt 2 der Erläuterungen zu § 20), ist auch bei den so abgeschlossenen Schalterwetten die Identität des Wettkunden zu erfassen. Die Z 2 und 3 sind inhaltlich mit der Z 2 und 3 des Abs 5 ident; im Wettbuch sind daher auch jene Daten zu erfassen, die auf dem Wertschein dokumentiert sind. Die im Abs 3 enthaltene Dokumentationspflicht besteht unbeschadet allfälliger weitergehender Dokumentationspflichten. Derartige Regelungen sind in einzelnen Detailbestimmungen des Gesetzes enthalten, wie im Abs 6 im Zusammenhang mit der Auszahlung von Gewinnen über 2.000 Euro, im § 21 im Zusammenhang mit einer Selbst- oder Fremdsperre oder im § 24 im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Durch Auswertungen aus den Wettbüchern können Wettunternehmer besser analysieren, ob eine Existenzgefährdung eines Wettkunden durch übermäßige Wetteinsätze vorliegen könnte, um entsprechende Maßnahmen (Beratung, Sperre) ergreifen zu können. Darüber hinaus dient das Wettbuch auch der Vorbeugung gegen Geldwäsche sowie überhaupt der Kontrolle der Gestion von Wettunternehmern.

Das im Abs 4 enthaltene Lösungsverbot der im Wettbuch gespeicherten Daten entspricht der in einzelnen Bewilligungsbescheiden festgelegten Aufbewahrungspflicht für das Wettbuch, nimmt jedoch auf den Charakter des Wettbuches als elektronisch geführte Datensammlung Bedacht.

4. Abs 5 legt die inhaltlichen Elemente eines Wertscheins fest. Aus der in der Z 1 enthaltenen Verweisung auf den § 11 Abs 4 Z 1 folgt, dass der Wettunternehmer auf dem Wertschein in der Weise zu bezeichnen ist, die dem Spruchteil des Bewilligungsbescheides entspricht.

5. Abs 6 setzt Art 11 der neuen Geldwäsche-Richtlinie (siehe dazu § 36 Abs 1 Z 7) um. Gemäß dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die „Verpflichteten“ – gemäß Art 3 Z 14 der Richtlinie werden davon auch die Anbieter von Wetten erfasst – „im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr“ besondere Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden anwenden.

Abs 6 verpflichtet daher den Wettunternehmer unbeschadet der ihn gemäß § 24 treffenden Sorgfaltspflichten, die Identität des Kunden unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs 1 des Bankwesengesetzes festzustellen und im Wettbuch zu dokumentieren, wenn der auszuzahlende Gewinn je Wettabschlusses den Betrag von 2.000 Euro übersteigt. Art 11 der Geldwäsche-Richtlinie spricht nur von „Gewinnen“, was offen lässt, ob darunter nur der Reingewinn des Wettkunden (Auszahlungsbetrag minus Einsatz) oder nur der Auszahlungsbetrag zu verstehen ist. Der Begriff des „auszuzahlenden Gewinns“ stellt das im letztangeführten Sinn klar. Der Begriff des „Wettabschlusses“ ist im Sinn des § 15 Z 1 (siehe die Erläuterungen dazu) zu verstehen. Liegen Umstände vor, die einen Verdacht im Sinn des § 24 Abs 4 oder 5 begründen, hat der Wettunternehmer nach diesen Bestimmungen vorzugehen, was bedeutet, dass unter Umständen auch der Gewinn nicht auszubezahlen ist.

Eine Umsetzung des Art 11 der Geldwäsche-Richtlinie in Bezug auf Wetteinsätze von mehr als 2.000 Euro ist entbehrlich, da gemäß § 15 Z 1 Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 Euro pro Wettabschluss ohnehin verboten sind.

Zu § 17 (Kennzeichnungspflichten):

Abs 1 legt die äußeren Erscheinungsmerkmale einer jeden Wettannahmestelle fest. Aus der Sicht des Jugendschutzes zentral ist hier die in der Z 4 des Abs 1 enthaltene Verpflichtung, auf das Verbot des Vermitteln von Kindern und Jugendlichen als Wettkunden und des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen deutlich hinzuweisen. Diese Kennzeichnungspflicht erhöht die Publizität des im § 15 Z 12 festgelegte Verbots.

Im Begutachtungsverfahren wurde seitens der SPÖ Salzburg-Stadt auch gefordert, Wettunternehmer dazu zu verpflichten, einen Hinweis (auf das sich offenbar aus § 34 Abs 2 des Salzburger Jugendgesetzes ergebende) Betretungsverbot von Wettannahmestellen für Kinder und Jugendliche hinzuweisen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, zumal das Verbot des § 34 Abs 2 des Salzburger Jugendgesetzes auch kein absolutes Betretungsverbot statuiert, sondern nur für Räume besteht, in denen um Geld oder Geldeswert „nicht nur in geringfügiger Höhe gespielt wird“. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dieser Forderung zu entgegnen, dass auch Gaststätten, Trafiken oder Videotheken als Wettannahmestellen im Sinn dieses Gesetzes gelten, wenn in diesen auch Wetten abgeschlossen werden können und dass die

Festlegung eines Betretungsverbots von derartigen Verkaufsräumlichkeiten für Kinder und Jugendliche einen überschießenden Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit darstellt.

Zu § 18 (Betrieb von Wettannahmestellen) und zu § 34 Abs 1 Z 13 (Strafbestimmung):

1. Abs 1 legt die grundsätzliche und generelle Verantwortlichkeit des Wettunternehmers für die Einhaltung des Wettreglements, der Bestimmungen des Jugendschutzes sowie für die Einhaltung der Betriebszeiten und sonstiger Ausübungsvorschriften in Wettannahmestellen fest. Das geforderte Verhalten des Wettunternehmers besteht somit darin, in Wettannahmestellen entsprechend wirksame Kontrollen einzurichten und aufrecht zu erhalten, die gewährleisten, dass die Bestimmungen des Wettreglements, des Jugendschutzes, die Ausübungsvorschriften etc eingehalten werden. Das zentrale Instrument dazu ist die Bestimmung einer Person als „verantwortliche Person“ für eine Wettannahmestelle. Diese Person ist auch der Behörde gegenüber namhaft zu machen (vgl dazu die §§ 11 Abs 2 und 22 Z 3). Bei der „verantwortlichen Person“ im Sinn dieser Bestimmung handelt es sich um den verlängerten Arm des Wettunternehmers in einer Annahmestelle, weshalb diese auch in der Lage sein muss, sich gleich dem Wettunternehmer selbst in der Wettannahmestelle entsprechend zu betätigen. Die verantwortliche Person ist daher vom Wettunternehmer auch mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. (Nur um Zweifelsfragen zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass die verantwortliche Person nicht zwangsläufig auch eine vom Wettunternehmer verschiedene sein muss; bei „Einmannbetrieben“, etwa Trafiken oder Videotheken, hat daher der Wettunternehmer selbst auch die Funktion der verantwortlichen Person zu übernehmen und das der Behörde mitzuteilen.)

2. Aus der Verwendung des Wortes „Wechsel“ im letzten Satz des Abs 1 ergibt sich nicht, dass der Betrieb einer Wettannahmestelle – wenn auch nur für einen Zeitraum von vier Wochen – auch ohne verantwortliche Person zulässig wäre. Im Fall eines Wechsels der verantwortlichen Person, der der Behörde unverzüglich anzuzeigen ist (§ 22 Z 3), wird die Aufsicht in der Wettannahmestelle lediglich durch eine von der Behörde (noch) nicht zur Kenntnis genommene Person ausgeübt. Kann vom Wettunternehmer eine geeignete Person als Nachfolger der ursprünglichen verantwortlichen Person der Behörde gegenüber nicht namhaft gemacht werden, ist die Wettannahmestelle aufzulassen (und das gemäß § 22 Z 2 der Behörde anzuzeigen). Die Wettannahmestelle ist auch aufzulassen, wenn die Bestellung der neuen verantwortlichen Person von der Behörde nicht zur Kenntnis genommen wird.

3. Als Ausübungsvorschriften im Sinn des § 18 gelten sowohl die Bestimmungen dieses Gesetzes als auch alle in Verordnungen und Bescheiden enthaltene diesbezügliche Bestimmungen.

4. Sämtliche Vorfälle in einer Wettannahmestelle sind über den Umweg des § 34 Abs 1 Z 13 dem Wettunternehmer zuzurechnen, was jedoch auch eine Strafbarkeit der verantwortlichen Person als unmittelbarer Täter, etwa wegen der Zulassung eines Jugendlichen zu einer Wette, nicht ausschließt.

Ob gesetzwidrige Vorgänge in einer Wettannahmestelle dem Wettunternehmer auch vorgeworfen werden können, ist eine Frage der subjektiven Tatseite nach § 5 VStG. In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Einzelfall davon abhängt, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Bei der Schuldfrage ist daher auch die Sorgfalt des Wettunternehmers bei der Auswahl der verantwortlichen Personen (Stichwort: „Auswahlverschulden“) von wesentlicher Bedeutung.

Wiederholte Bestrafungen des Wettunternehmers wegen § 34 Abs 1 Z 13 berühren auch die Frage von dessen Zuverlässigkeit (§ 7 Abs 1 Z 4).

Zu § 19 (Betriebszeiten von Wettannahmestellen):

Derzeit bestehen für Wettannahmestellen keine Einschränkungen ihrer Betriebszeiten. Die von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken, wonach die Bindung der Betriebszeiten von Wettannahmestellen in Gastgewerbebetrieben an die Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes selbst die Errichtung von „fliegenden Wettannahmestellen“ fördert, wird nicht geteilt, zumal die Errichtung einer Wettannahmestelle jedenfalls einer behördlichen Bewilligung bedarf.

Zu § 20 (Wettterminals, Wettkundenkarte):

1. Diese Bestimmung enthält spezielle Ausübungsvorschriften für die Durchführung von Wetten mit Wettterminals und legt im Abs 2 die Anforderungen an Wettterminals fest. Gemäß den §§ 11 Abs 2 Z 4 und 23 Abs 2 ist das Vorliegen der im Abs 2 festgelegten Voraussetzungen im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung bzw anlässlich einer Anzeige einer Inbetriebnahme, eines Austausches oder einer Verlegung eines Wettterminals durch Vorlage eines technischen Gutachtens nachzuweisen.

1.1. Wettterminals dürfen nur die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen (Abs 2 Z 2). Auf Grund der Sicherung der Daten kann auch nachträglich festgestellt werden, ob ein Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Wetten ermöglicht hat. Wettterminals dürfen nur von einer Person bedient werden (Abs 2 Z 3), was auch die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ausschließt, die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen etwa über Funkverbindungen, Bluetooth oder WLAN ermöglicht.

1.2. Die – vor allem aus der Sicht des Jugend- und Kundenschutzes – zentrale Anforderung an Wettterminals ist, dass diese nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte betrieben werden können. Zwar ist es gemäß § 34 Abs 1 des Salzburger Jugendgesetzes Kinder und Jugendliche ohnehin verboten, an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten teilzunehmen, dieser Schutz wird über die in der Z 1 des Abs 2 festgelegte Anforderung speziell beim Abschluss von Wetten über Wettterminals sowie über das im Abs 4 enthaltene Verbot effektiert.

1.3. Das Gesetz selbst enthält keine näheren Bestimmungen über die Ausstellung einer Wettkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente; diese können von der Landesregierung im Verordnungsweg erlassen werden (§ 31 Z 5). Von Gesetzes wegen ist den Wettunternehmern daher eine völlige Freiheit bei der inhaltlichen (grafisch-formalen) Ausgestaltung der Wettkundenkarte eingeräumt. Es liegt jedoch im Verantwortungsbereich des jeweiligen Wettunternehmers, seine Wettkundenkarten so auszugestalten, dass ein eindeutiger und nachvollziehbarer Personenbezug zu ihrem Inhaber hergestellt werden kann und dass sichergestellt ist, dass Wetten an einen Wettterminal ohne Wettkundenkarte nicht durchgeführt werden können. Soweit eine Wettkundenkarte mit einem Datenträger ausgestattet wird, auf dem die „Kundendaten“ des Inhabers gespeichert werden, ergibt sich die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten auf der Wettkundenkarte aus den §§ 7, 8 und 9 DSG 2000. Im Einzelnen wird auf Pkt 3 und 4 der Erläuterungen zu § 32 verwiesen.

1.4. Ein Wettterminal kann nur mit einer auf den Kunden ausgestellten (personalisierten) Wettkundenkarte des Wettunternehmers in Betrieb genommen werden. Das Benützen einer nicht auf die Person des Wettenden ausgestellten Wettkundenkarte und letztlich daher auch das Überlassen der Wettkundenkarte an eine andere Person sind strafbar (§ 34 Z 9 bzw § 7 VStG iVm § 34 Z 9). Damit soll sichergestellt werden, dass nur volljährige Personen und darüber hinaus Personen, bei denen keine Sperre vorliegt, den Terminal in Betrieb nehmen können.

2. § 20 legt fest, dass Wettterminals jedenfalls nur mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden dürfen. Umgekehrt steht es dem Wettunternehmer jedoch frei festzulegen, dass auch die Abgabe einer Schalterwette nur mit Wettkundenkarte möglich ist.

3. Die im Begutachtungsentwurf noch enthaltene Einschränkung, dass eine Wettkundenkarte keine Funktionalität aufweisen darf, welche die Speicherung von Geld oder geldwerten Einheiten, die für Zahlungen an einem Wettterminal verwendet werden können, ermöglicht, ist auf Anregung des Buchmacherverbands im Begutachtungsverfahren entfallen. Die Wettkundenkarte kann vom Wettunternehmer daher auch als (wiederaufladbare) Pre-Paid-Karte ausgegeben werden. Daneben ist auch die Abgabe einer „Barwette“ an einem Wettterminal möglich; die letzte Entscheidung darüber, in welcher Weise das Wettentgelt bei Terminalwetten zu entrichten ist, trifft der Wettunternehmer durch die technische Ausstattung des Wettterminals. Wesentlich ist nur, dass ein Wettterminal nur mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden kann und dass die Wettvorgänge im Wettbuch mitprotokolliert werden.

Zu § 21 (Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre):

1. Diese Bestimmung legt nach dem Vorbild des § 25 GSpG die zentralen Verpflichtungen eines Wettunternehmers im Zusammenhang mit dem Kundenschutz fest.

2. Gemäß Abs 2 kann sich jede Person von der Teilnahme an Wetten selbst sperren lassen (Selbstsperre). So wie die Durchführung einer Selbstsperre ausschließlich auf einer darauf gerichteten Initiative des Betroffenen beruht, geht auch die Initiative zu deren Aufhebung ausschließlich von der gesperrten Person aus. Der Wettunternehmer ist jedoch nicht verpflichtet, einem solchen Ansinnen auf Aufhebung einer Selbstsperre jederzeit zu entsprechen, sondern kann von sich aus prüfen, ob nicht ein Vorgehen im Sinn des Abs 3 (Fremdsperre) erforderlich und gerechtfertigt ist. Der Wettunternehmer hat die gesperrte Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

3. Eine „begründete Annahme“ im Sinn des Abs 3 kann sich aus jedwedem Erkenntnismittel ergeben, seien es Auswertungen des Wettbuches, Beobachtungen des Wettunternehmers oder einer verantwortlichen Person (§ 18) oder auch auf Grund einer persönlichen Bekanntschaft mit dem Betroffenen, letztlich aber auch aus Hinweisen aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen, etwa einem „Hilferuf“ von Angehörigen.

Nicht zutreffend ist daher der von der Sportwetten GmbH im Begutachtungsverfahren gezogene Schluss, dass eine Selbst- oder Fremdsperre in den Fällen einer „anonymen“ Wetteilnahme – gemeint ist hier vor

dem Hintergrund des von der Sportwetten GmbH praktizierten Geschäftsmodells der Abschluss von Werten in einer Trafik – generell nicht möglich sei. Gerade bei diesem Geschäftsmodell kann von einer „anonymen“ Wettteilnahme von vorneherein nicht gesprochen werden, da hier zum Abschluss der Wette jedenfalls ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Wettkunden und dem Trafikanten (der entweder als Wettvermittler oder als verantwortliche Person zu qualifizieren ist; siehe dazu auch die Erläuterungen zu den §§ 3 Z 4 und 4 Abs 2) stattfindet.

4. Auf die im § 9 Z 7 enthaltenen haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Wettunternehmer im Fall der Zulassung von gesperrten Wettkunden zu einer Wette wird hingewiesen.

5. Die im Abs 4 enthaltene Mindestdauer einer Fremdsperre sowie die im Abs 8 enthaltene Verpflichtung des Wettunternehmers, vor der Aufhebung einer Fremdsperre die Zustimmung der Landesregierung einzuholen, geht auf entsprechende Anregungen des Instituts für Glücksspiel & Abhängigkeit im Begutachtungsverfahren zurück. Der Wettunternehmer hat der Landesregierung die geplante Aufhebung einer Fremdsperre unter Anschluss aller Erkenntnismittel, die zu ihrer Verhängung geführt haben und die Gründe für deren Aufhebung mitzuteilen. Die Zustimmung der Landesregierung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung, dem Wettunternehmer die Aufhebung der Sperre untersagt. Parteien im Verfahren zur Aufhebung der Sperre sind der Wettunternehmer und der gesperrte Wettkunde.

Zu § 22 (Anzeigepflichten) und § 23 (Anzeigeverfahren):

1. Diese Bestimmung legt besondere Fälle einer Anzeige- und Genehmigungspflicht fest (vgl dagegen § 12): Die Gründe für die unterschiedliche systematische Einordnung dieser Anzeigepflicht einerseits und der Anzeigepflicht hinsichtlich der im § 12 Abs 1 angeführten Umstände andererseits liegt in der Bedeutung der anzuzeigenden Maßnahme und in der Natur der Konsequenzen der Unterlassung einer Anzeige begründet: Während im Fall des § 12 der Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung nach sechs Monaten zum Ruhen der erteilten Bewilligung führt, hat die Unterlassung einer Anzeige nach § 22 keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausübung des mit der Bewilligung verliehenen Rechts, sondern kann lediglich über den Umweg des § 14 Abs 1 Z 1 oder des § 29 zu einer Stilllegung des Betriebes führen.

2. Die in den Z 1 bis 5 des § 22 angeführten Umstände sind der Landesregierung lediglich anzuzeigen. § 23 legt das Verfahren dafür fest.

3. Die Anregung der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes und der SPÖ Salzburg-Stadt, von einer Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme einer weiteren Betriebsstätte Abstand zu nehmen und dafür eine Bewilligungspflicht vorzusehen, wird nicht aufgegriffen: Von der Tiefe der Prüfung her kann zwischen einem Anzeige- und einem Bewilligungsverfahren kein Unterschied gesehen werden.

Zu § 24 (Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung):

Diese Bestimmung legt die Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung fest, die von einem Wettunternehmer unabhängig von der Höhe des Einsatzes und des Gewinns – also ganz allgemein bei jedem Wettvorgang – zu ergreifen sind. Eine im Gegensatz zu diesen allgemeinen Maßnahmen als „besondere“ zu qualifizierende Maßnahme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält § 16 Abs 6, der den Wettunternehmer verpflichtet, die Identität des Kunden festzustellen und im Wettbuch zu dokumentieren, wenn der Wettgewinn eines Wettabschlusses den Betrag von 2.000 Euro übersteigt.

Die im Begutachtungsentwurf noch nicht enthaltenen Bestimmungen der Abs 2 und 3 wurden über Anregung des Bundeskanzleramts in den § 24 aufgenommen und legen dem Wettunternehmer nahe, sich an der Staatenliste der im BGBl II unter der Nr 89/2014 kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (GTV-WTBG 2014; vgl dazu etwa auch die im BGBl II unter der Nr 399/2015 kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 - 2. GTV-GewO 2015) zu orientieren.

Mit der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeit von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht auch die Ermächtigung der Landesregierung, weitere Verpflichtungen der Wettunternehmer zur Anwendung von bestimmten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Nutzung deren Tätigkeiten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Verordnungsweg (§ 31 Abs 1 Z 10) festzulegen.

Zu § 25 (Zuständigkeit) und § 26 (Besondere Überwachungsorgane):

1. § 25 Abs 1 betraut die Landesregierung mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

Gemäß § 25 Abs 2 kann die Landesregierung auch die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine (echte) Zuständigkeitsdelegation, an die Stelle der ursprünglich zuständigen Landesregierung tritt im Fall einer Betrauung bzw Ermächtigung gemäß Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörde. Akte, die von der betrauten bzw ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde gesetzt werden, sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen, was auch in der Genehmigung der Erledigung (§ 18 Abs 4 AVG, „Der Bezirkshauptmann“ bzw „Für den Bezirkshauptmann“) seinen Ausdruck zu finden hat.

Die Ermächtigung des Abs 2 besteht nur für den Einzelfall, was umgekehrt eine Übertragung der Zuständigkeit für nur generell umschriebene Amtshandlungen (etwa „Überwachung aller Wettannahmestellen und Setzung von allfälligen Maßnahmen gemäß § 29 in der Gemeinde XY“) von vorneherein ausschließt. Zur Rechtsnatur einer solchen, auf den Einzelfall bezogenen Zuständigkeitsübertragung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1986 (VfSlg 10.912) die Auffassung vertreten, dass die Übertragung einer Zuständigkeit im Einzelfall – konkret ging es im Ausgangsverfahren um eine Zuständigkeitsübertragung gemäß § 12 Abs 1 des Eisenbahngesetzes – eine „gestaltende Ermächtigung für den Einzelfall darstellt, und zwar in der Form einer anlässlich der Durchführung des Verfahrens den Beteiligten zur Kenntnis zu bringenden Verfahrensordnung im Sinn des § 63 Abs. 2 AVG, gegen welche ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist und die erst in dem Rechtsmittel gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden kann, weitgehend ähnlich (...) der Zuständigkeitsübertragung nach §29a VStG“.

2. § 25 Abs 3 ermächtigt die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden, zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen auch Sachverständige als besondere Überwachungsorgane heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es sich dabei um gemäß § 26 bestellte Personen bzw um dazu anerkannte Einrichtungen handelt.

3. § 26 Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, natürliche oder juristische Personen zu ihrer Unterstützung zu besonderen Überwachungsorganen zu bestellen bzw juristische Personen als besondere Überwachungsorgane anzuerkennen. Ziel dieser Ermächtigung ist, der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden vorhandenes Wissen auf dem Gebiet des Wettwesens zu sichern oder externes Wissen fruchtbar zu machen. In diesem Sinn kommt etwa die Bestellung von einschlägig beschäftigten Bediensteten der Landesregierung nach deren Ausscheiden oder die Bestellung von Bediensteten der Finanzpolizei in Betracht. Die so bestellten Personen oder anerkannten Einrichtungen werden dabei als „verlängerter Arm“ der zuständigen Behörde tätig, sie treten lediglich an die Stelle eines sonst mit der betreffenden Angelegenheit zu betrauenden Behördenorgans. Es handelt sich dabei um eine „Indienstnahme“ dieser Personen bzw Einrichtungen. Davon unberührt bleibt die Stellung der Behördenorgane selbst.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht gelten diese Organe als „Dienstleister“ im Sinn des § 4 Z 5 DSG 2000. Vom Begriff der „Dienstleistung“ ist auch der Fall mit umfasst, dass der mit der Herstellung eines Werks – dieser Begriff ist weit zu verstehen und bezieht sich im Gegenstand auch auf die Durchführung von Überwachungstätigkeiten – Betraute nicht nur vom Auftraggeber (= Behörde) überlassene Daten verwendet, sondern zur Herstellung des Werks – worunter auch die Durchführung einer Kontrolle zu verstehen ist – auch Daten ermitteln muss (*Jahnel*, Datenschutzrecht, 3/47).

4. Die Voraussetzungen der Bestellung bzw Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als Überwachungsorgan sind im § 26 Abs 2 und 3 festgelegt. Gründe, die im Sinn des § 26 Abs 2 Z 2 und 3 oder Abs 3 eine Bestellung bzw Anerkennung als Überwachungsorgan ausschließen oder deren Aufhebung (Abs 5) rechtfertigen, liegen etwa dann vor, wenn der Interessent selbst als Wettunternehmer auftritt, an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, im Dienst oder im Auftrag solcher Unternehmen tätig ist oder wird oder an den Ergebnissen der durchzuführenden Maßnahmen ein wenn auch nur mittelbares wirtschaftliches Interesse hat.

Zu § 27 (Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung) und § 28 (Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung):

§ 27 wendet sich gleichermaßen an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Organe der öffentlichen Sicherheit und die gemäß § 26 bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane und legt deren Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Überwachung fest. § 28 enthält die dazu korrespondierende Bestimmung für die Wettunternehmer.

Die im Begutachtungsentwurf noch nicht enthaltene Anführung der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ in den §§ 27 und 28 geht auf die Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres im Begutachtungsverfahren zurück und steht im Zusammenhang mit der im § 33 enthaltenen Mitwirkungsver-

pflichtung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes: Das Bundesministerium für Inneres hat mitgeteilt, dass einer umfänglichen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes keine Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG keine Zustimmung erteilt wird, dass jedoch durchaus eine „Assistenzleistungsverpflichtung“ der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die sonst zuständigen Behörden möglich ist. Die Anführung der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ in den §§ 27 und 28 dient der Ermöglichung dieser Assistenzleistung.

Zu § 29 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme):

1. Die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sind dem § 46 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und dem § 19 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 nachgebildet. Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen.

Als ‚Behörde‘ im Sinn dieser Bestimmung gilt die Landesregierung sowie die gemäß § 25 Abs 2 ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde.

2. Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen oder durchführen zu lassen (Abs 1) oder als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen oder durchführen zu lassen (Abs 2). Unter „Gefahr im Verzug“ ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124). Die im Abs 2 enthaltene Ermächtigung zur Setzung von vorläufigen Maßnahmen dient dazu, einen Zustand vorläufig und vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens geregelt werden kann, um dadurch Nachteile und Gefahren – insbesondere für das allgemeine Wohl – abzuwehren und zu verhindern.

3. Als Maßnahmen im Sinn des Abs 1 Z 1 kommen etwa ein Auftrag zur Kennzeichnung der Wettannahmestelle oder zur Entfernung von Einrichtungen, die eine jederzeitige Zugänglichkeit der Wettannahmestelle verhindern, in Betracht.

4. Abs 3 soll verhindern, dass sich ein Wettunternehmer durch Abwesenheit der Durchführung einer Maßnahme gemäß Abs 1 oder 2 entzieht. In diesen Fällen kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 auch an den in der Wettannahmestelle anwesenden Verantwortlichen ergehen.

Zu § 31 (Verordnungen der Landesregierung):

Gemäß Abs 1 ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung präzisierende Bestimmungen zu erlassen, soweit solche für die im ersten Satz genannten Zwecke erforderlich sind. Der zweite Satz zählt die Regelungsgegenstände dafür auf.

Der in der Z 6 des Abs 1 angeführte Regelungsgegenstand ermöglicht der Landesregierung, Regelungen in Bezug auf die „Darstellung der Tätigkeit von Wettunternehmern in der Öffentlichkeit“ – also Regelungen in Bezug auf den Inhalt von Werbung – zu treffen. Besonders (arg: „vor allem dann“) nimmt die Z 6 auf die Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personenkreise Bedacht. Auf der Grundlage der Z 6 können Regelungen getroffen werden, die Wettannahmestellen in unmittelbarer Umgebung von Einrichtungen betreffen, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen frequentiert werden oder in denen (Spiel-) Suchtkranke behandelt werden. In inhaltlicher Hinsicht hat die Z 6 Werbeverbote, wie das Verteilen von Süßigkeiten an vorbeigehende Kinder durch einen als Clown verkleideten Mitarbeiter des Wettunternehmers, oder Verbote von solchen Erscheinungs- oder Ausstattungsmerkmalen im Auge, welche durch ihre besondere Gestaltung gerade auf die geschützten Personenkreise einen besonderen Reiz zum Abschluss von Wetten ausüben oder im Fall von Kindern eine (spätere) Konditionierung in diese Richtung bewirken können. Dessen ungeachtet kann die Landesregierung bereits im Rahmen der Erteilung der Bewilligung oder im Rahmen einer Kenntnisnahme im Einzelfall derartige Werbebeschränkungen oder bestimmte Ausstattungsmerkmale für eine Betriebsstätte (oder deren Unterlassung) vorschreiben, wenn dadurch eine an den Zielen des Spieler- und Jugendschutzes orientierte Ausübung der Tätigkeit gewährleistet werden kann.

Zu § 32 (Verwendung und Übermittlung von Daten):

1. Gemäß § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

Die Landesregierung sowie die allenfalls ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (§ 25 Abs 2) werden in der Vollziehung des Gesetzes ausschließlich hoheitlich tätig. Für die Ermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde – also im hoheitlichen Bereich – ist § 1 Abs 2 DSG 2000 maßgeblich. § 30 enthält die gemäß den §§ 1 Abs 2 DSG 2000 erforderliche gesetzliche Grundlage für die Ermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

1.1. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden treten bei der Vollziehung dieses Gesetzes als „staatliche Behörde“ im Sinn des § 1 Abs 2 DSG 2000 auf. Gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 sind Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch staatliche Behörden nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang wiederholt ausgesprochen, dass Gesetze, die einen Eingriff einer staatlichen Behörde in das durch § 1 Abs 1 DSG 2000 gewährleistete Grundrecht zulassen, „ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln müssen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist“ und „der jeweilige Gesetzgeber somit gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinne vorsehen [muss], dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden“ (siehe dazu zB Erk vom 14. März 2013, B 1326/12, und 15. Juni 2007, VfSlg 18.146, jeweils mwN).

Gemäß § 1 sind die Ziele des Gesetzes der Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Schutz der Wettkunden vor allem im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft und der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Aufgaben und die zu deren Erfüllung im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Verhinderung von strafbaren Handlungen, dem Schutz der Gesundheit und der Moral – allesamt Schutzgüter im Sinn des Art 8 Abs 2 EMRK. Der durch den § 32 zugelassene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist im Hinblick auf die Beschränkung des Kreises der von der Datenverwendung betroffenen Personen und die Beschränkung auf die im Abs 3 angeführten Zwecke auch verhältnismäßig.

1.2. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung bzw die Bezirksverwaltungsbehörden, die in den Z 1 bis 4 angeführten personenbezogenen Daten zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken, die den Aufgaben der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten „staatlichen Behörden“ entsprechen, zu verarbeiten. Aus der taxativen Aufzählung des zulässigerweise verarbeitbaren Datenmaterials im Abs 1 ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Daten, etwa solche privater Natur, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes anfallen bzw zur Kenntnis der Behörde gelangen, nicht verarbeitet werden dürfen. Das betrifft etwa Urlaubsfotos oder sonstige, nicht mit der Stellung der Person als Wettunternehmer, Betriebsleiter etc im Zusammenhang stehende Aufzeichnungen, die auf einem von behördlichen Organen im Rahmen einer Amtshandlung nach diesem Gesetz eingesehenen Datenträger aufgefunden werden. Dieses datenschutzrechtliche Verarbeitungsverbot wird ergänzt durch die im § 27 Abs 3 Z 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht (vgl dazu auch § 15 DSG 2000).

Der Begriff des „Verarbeitens“ ist im Sinn des § 4 Z 9 DSG 2000 zu verstehen, der jede Art der Handhabung von Daten mit Ausnahme des Übermitteln, also deren Weitergabe an andere Empfänger als den Auftraggeber, den Betroffenen oder einen Dienstleister oder deren Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers, erfasst. Verarbeitet werden dürfen nur die personenbezogenen Daten jener Personen, bei denen ein Naheverhältnis zu der ausgeübten Tätigkeit besteht, sei es als Wettunternehmer oder dessen Kunde. Zu diesem Zweck ist die Landesregierung auch ermächtigt, die im Abs 2 festgelegten Auskünfte einzuholen. Die Übermittlung von Daten ist nur an einen eingeschränkten Empfängerkreis und – soweit die Übermittlung nicht an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel oder an die Gemeinden zur Vollziehung des Vergnügungssteuergesetzes 1988 erfolgt – unter den einschränkenden Voraussetzungen des Abs 5 zulässig.

Als „strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit“ einer natürlichen Person sind, kommen sowohl die im Weg des Abs 2 eingeholten Auskünfte, als auch die aus den Mitteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden gewonnenen Erkenntnisse (§ 34 Abs 5) in Betracht.

2. Die im Abs 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen legen die gemäß dem 2. und 3. Satz des § 1 Abs 1 DSG 2000 erforderlichen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen fest und stellen sicher, dass zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfen und können.

Die verarbeiteten Daten sind gemäß Abs 6 jedenfalls zu löschen, wenn sie zur Zweckerreichung (Abs 3) nicht mehr erforderlich sind. Gemäß § 46 Abs 1 DSG 2000 dürfen Daten, die der Auftraggeber einer

Untersuchung für andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat, auch für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwendet werden. Abs 3 Z 3 ermächtigt die Landesregierung, Daten, die für andere im Abs 3 festgelegten Zwecke verarbeitet wurden, auch für statistische, planerische oder steuernde Zwecke zu verwenden. Durch die Verweisung auf den § 46 Abs 1 DSGVO 2000 in der Z 3 des Abs 3 wird klargestellt, dass dieser Zweck nur die Erstellung von nicht-personenbezogenen Statistiken, Untersuchungen etc erfasst. Da eine Löschung solcher Daten nach Erreichung des „Hauptzwecks“ – also des Zwecks, für die sie eigentlich verarbeitet wurden – deren Verwendung für Zwecke der Z 3 des Abs 3 verunmöglicht, sollen diese Daten weiterhin zur Verfügung stehen, allerdings in nicht-personenbezogener Form. Bei Daten, die künftig für statistische Zwecke etc Verwendung finden sollen, ist daher nach Erfüllung ihres „Hauptzwecks“ der Personenbezug gänzlich zu beseitigen.

3. § 32 bezieht sich nur auf die Verwendung von Daten durch eine „staatliche Behörde“. Auch der Wettunternehmer verarbeitet Daten, seien es Daten von Wettkunden oder Daten seiner eigenen Mitarbeiter (Betriebsleiter, verantwortliche Personen etc). Wettunternehmer gelten als Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 7 Abs 3 DSGVO 2000). Diese dürfen Daten nur verarbeiten, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von deren rechtlichen Befugnissen gedeckt sind und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Die rechtliche Befugnis der Wettunternehmer zur Verarbeitung von Daten ergibt sich zunächst aus den rechtlichen Grundlagen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer schlechthin sowie aus den speziellen Mitwirkungspflichten der Wettunternehmer nach diesem Gesetz, etwa in Bezug auf die Dokumentation des Wettverhaltens von Wettkunden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen werden dadurch nicht verletzt, zumal die Verarbeitung der Daten in aller Regel nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen wird (§§ 8 Abs 1 Z 2 und 9 Z 6 DSGVO 2000). Eine mangelnde Zustimmung des Betroffenen macht die Datenverarbeitung aber nicht schlechthin unzulässig; in Bezug auf die Verarbeitung nicht-sensibler Daten ergibt sich deren Zulässigkeit auch aus § 8 Abs 1 Z 4 DSGVO 2000, in Bezug auf die Verarbeitung (potentiell) sensibler Daten aus § 9 Z 3 DSGVO 2000 iVm § 16 Abs 3. Die Zulässigkeit des Übermittels von Daten, die vom Wettunternehmer verarbeitet wurden, an behördliche Organe, ergibt sich aus § 7 Abs 2 Z 2 DSGVO 2000 iVm den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche eine behördliche Zuständigkeit in die eine oder andere Richtung begründen.

4. Abs 7 legt die Datensicherheitsmaßnahmen im Detail fest und wendet sich an jedweden Auftraggeber im Sinn des § 4 Z 4 DSGVO 2000, also sowohl an die „staatlichen Behörden“ und deren Organisationseinheiten, als auch an die Wettunternehmer und deren Organisationseinheiten. Abs 7 zählt die jedenfalls zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen auf. Diese sind in vollem Umfang für jedes Datum zu ergreifen, darüber hinausgehende Datensicherheitsmaßnahmen sind nach Maßgabe einer weitergehenden Schutzwürdigkeit der Daten und weiterreichenden Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen zu treffen. Abs 7 konstruiert daher – ausgehend von den festgelegten Grundanforderungen – ein bewegliches System, das es dem Verpflichteten erlaubt, für (potentiell) sensible Daten ein noch höheres Schutzniveau festzulegen.

5. Zur datenschutzrechtlichen Qualifikation der besonderen Überwachungsorgane gemäß § 26 als „Dienstleister“ im Sinn des § 4 Z 5 DSGVO 2000 wird auf Pkt 3 der Erläuterungen zu § 26 verwiesen.

Zu § 33 (Mitwirkung von Bundesorganen):

1. Diese Bestimmung ist den §§ 36 und 37 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes nachgebildet.
2. Die Einschränkung der Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf die im § 34 Abs 1 Z 1, 2, 3 und 7 angeführten Tatbestände war im Begutachtungsentwurf nicht enthalten; das Bundesministerium für Inneres hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens jedoch mitgeteilt, der ursprünglich geplanten weitreichenderen Mitwirkungspflicht eine Zustimmung nicht zu erteilen. Die im Begutachtungsentwurf ebenfalls enthaltene Mitwirkungspflicht der Organe der Abgabenbehörden des Bundes ist entfallen, da das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt hat, die dafür erforderliche Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nicht zu erteilen.

Zu § 37 (In- und Außerkrafttreten) und § 38 (Übergangsbestimmungen):

1. Der im § 37 Abs 1 festgelegte Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist bestimmt durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zu dessen Kundmachung (Art 97 Abs 2 B-VG) sowie der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens auf Grund der im § 36 Abs 2 angeführten Richtlinie. Darüber hinaus soll zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten noch ein angemessener Zeitraum einer Legisvakanz liegen, um vor allem dem neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittlern eine Vorbereitung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

2. § 38 Abs 1 bis 3 enthält die für Buchmacher und Totalisateure notwendigen Übergangsbestimmungen. Unabhängig von der Weitergeltung der nach den bisherigen Bestimmungen erteilten Bewilligungen sind vor allem die Ausübungsvorschriften bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes auch auf die (übergeleiteten) „Altunternehmer“ anzuwenden. Der letzte Satz des § 38 Abs 1 ermöglicht es den „Altunternehmern“, die nach bisherigem Recht zulässig betriebenen Wettterminals für einen kurzen Zeitraum (drei Monate) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter zu betreiben, fordert jedoch von diesen innerhalb dieser Frist eine Anpassung an die für Wettterminals geltenden neuen Bestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist nicht an die für Wettterminals geltenden neuen Bestimmungen angepasste Wettterminals können von der Behörde gemäß § 29 stillgelegt werden.

3. § 38 Abs 4 hat die neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wettvermittler im Auge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbringen, sind die Abs 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, dh dass diese ihre Tätigkeit nach Maßgabe der in diesem Gesetz festgelegten Ausübungsvorschriften auch ohne Bewilligung nach diesem Gesetz für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten oder bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur Entscheidung über diesen Antrag) weiter ausüben können.

4. Gemäß Abs 5 können Wettunternehmer bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen beantragen; umgekehrt kann die Landesregierung auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechenden Bewilligungen erteilen. Diese werden jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.